



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchgemeinderat

Auflage

18. Mai bis 17. Juni 2020

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung
Mittwoch, 17. Juni 2020

**Teilrevision Organisationsreglement
vom 1. Januar 2017**

Änderungen Normtext gegenüber geltender Fassung *rot und kursiv*

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
Art. 1 Umschreibung der Kirchgemeinde ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz. ² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert¹: – Mitte – Niederscherli – Oberwangen – Spiegel und – Wabern. ³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen. ¹ Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, KG; BSG 410.11 bestimmt, dass die Bildung und damit auch die Aufhebung von Kirchenkreisen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung bedarf. Zuständiges Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, Art. 18 Abs. 1 Bst. f OgR.	Art. 1 Umschreibung der Kirchgemeinde ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz. ² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert: – Mitte – Niederscherli – Oberwangen – Spiegel und – Wabern. ³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen. <i>Hinweis: Fussnote gestrichen</i>
Art. 7 Stimmregister Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³. ³ Art. 11 Abs. 2 KG	Art. 7 Stimmregister Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³. ³ <i>Art. 24 Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113</i>
Art. 17 Wahlen ¹ Die Versammlung wählt a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates; c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates; d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz. ² Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode⁶. ⁶ Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode, KES 34.140	Art. 17 Wahlen ¹ Die Versammlung wählt a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates; c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates; d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz. ² ... <i>aufgehoben</i>
Art. 18 Sachgeschäfte ¹ Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;	Art. 18 Sachgeschäfte ¹ Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz; c) die Jahresrechnung; d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend; e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden; f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen; g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans. ² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; c) Anlagen in Immobilien; d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; e) der Verzicht auf Einnahmen; f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.	b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz; c) die Jahresrechnung; d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend; e) <i>die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;</i> f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen; g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans. ² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; c) <i>Finanzanlagen in Immobilien;</i> d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; e) der Verzicht auf Einnahmen; f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
Art. 21 Zweckbindung der Kirchensteuern Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind⁹. ⁹ Art. 57 KG	Art. 21 <i>Verwendung</i> der Kirchensteuern ¹ <i>Die Kirchgemeinde verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern für die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags.</i> ² <i>Sie verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke⁹.</i> ⁹ <i>Art. 1 Abs. 1a Kirchensteuergesetz, KStG, BSG 415.0</i>
Art. 28 Aufsicht Datenschutz a) Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission. ² Sie zählt 2 Mitglieder.	Art. 28 <i>Aufsichtsstelle für</i> Datenschutz a) <i>Organisation</i> ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission. ² Sie zählt 2 Mitglieder. ³ <i>Stehen für die Kommission keine Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten das Rechnungsprüfungsorgan als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen.</i>
Art. 30 Zusammensetzung / Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 8 Mitgliedern, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident inklusive. ² Er konstituiert sich selbst, Art. 17 Bst. b OgR vorbehalten.	Art. 30 Zusammensetzung / Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht <i>mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</i> ² Er konstituiert sich <i>mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</i> ³ ... <i>aufgehoben</i>

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
³ Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat. ⁴ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.	⁴ ... <i>aufgehoben</i>
	Art. 30a Teilnahme an den Ratssitzungen ¹ <i>An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil</i> a) <i>je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrkollegiums, des sozialdiakonischen Amtes und des Katechetenamts,</i> b) <i>eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidienkonferenz.</i> ² <i>Der Kirchgemeinderat bestimmt auf Antrag der einzelnen kirchlichen Ämter deren Vertretung.</i> ³ <i>Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</i> ⁴ <i>Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 zu behandeln.</i>
Art. 33 Pfarrpersonen aa) Anstellung ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. ² Bei Kündigungen ist die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten¹². ¹² Art. 34 Abs. 2 KG	Art. 33 Pfarrpersonen aa) Anstellung ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. ² Bei Kündigungen ist die Mitwirkung <i>des Synodalrats</i> vorbehalten¹². ¹² <i>Art. 22 Abs. 4 Personalreglement für die Pfarrschaft, PRP; KES 41.010</i>
Art. 37 Benützung Kirchengebäude Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken¹⁴. ¹⁴ Art. 18 KG	Art. 37 <i>aufgehoben</i>
Art. 39 Rechtsetzung ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm); b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse; c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen; d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals; e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen; f) die Anweisungsbefugnis; g) die Unterschriftsberechtigung;	Art. 39 Rechtsetzung ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) <i>die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);</i> b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse; c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen; d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals; e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen; f) die Anweisungsbefugnis; g) die Unterschriftsberechtigung;

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich. ² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.	h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich. ² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.
6. Kommissionen	6. Kommissionen und Präsidienkonferenz
	Art. 39a Kirchenkreiskommissionen a) Organisation ¹ In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission. ² Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 3-9 Mitgliedern. ³ Werden auf den Beginn einer Amtsdauer weniger als 9 Mitglieder gewählt, können die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Mitgliederzahl während der laufenden Amtsdauer im Rahmen von Abs. 2 erhöhen und bis zum Ablauf der Amtsdauer weitere Mitglieder in die Kommission wählen. ⁴ Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten. ⁵ Massgebend für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der gewählten Mitglieder mit Einschluss der Mitglieder, die während der Amtsdauer zusätzlich gewählt werden (Abs. 3).
	Art. 39b b) Zuständigkeiten Die Kirchenkreiskommissionen a) gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen, b) entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken, c) erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis mit Ausnahme der Aufwendungen und Erträge für das Personal und die Infrastrukturen, d) stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend Anstellung von Pfarrpersonen und Dienstwohnungspflicht für den Kirchenkreis, e) verwenden die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für ihren Kirchenkreis mit Ausnahme der Mittel für Liegenschaften und IT nach den finanzrechtlichen Vorgaben.
	Art. 39c Präsidienkonferenz ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Kirchenkreiskommission vertreten lassen. ² Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst.

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
	³ <i>Die Präsidienkonferenz</i> a) <i>berät und koordiniert kreisübergreifende Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen,</i> b) <i>vertritt kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat,</i> c) <i>stellt die Information zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen in kreisübergreifenden Angelegenheiten sicher.</i> ⁴ <i>Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten, insbesondere auch betreffend Wahlvorschläge zuhanden des kirchlichen Bezirks für die Wahl in die Kirchensynode.</i> ⁵ <i>Sie wählt auf eine Amtsdauer nach Art. 72 eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt.</i> ⁶ <i>Die Verwaltung der Kirchgemeinde führt das Sekretariat.</i>
Art. 40 Ständige Kommissionen a) mit Entscheidungsbefugnissen Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 2 zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.	Art. 40 <i>Weitere</i> Ständige Kommissionen a) <i>der Stimmberechtigten</i> ¹ <i>Die Stimmberechtigten können durch Anpassung von Anhang 2 zu diesem Reglement oder durch ein besonderes Reglement weitere ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.</i> ² <i>Der Anhang oder das Reglement bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.</i>
Art. 41 b) ohne Entscheidungsbefugnisse ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. ² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.	Art. 41 b) <i>des Kirchgemeinderats</i> ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. ² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Art. 46 <i>Grundzüge Dienstverhältnis</i> Die vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen ausgenommen, sind die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement geregelt.	Art. 46 <i>Grundzüge Dienstverhältnis</i> <i>Die Stimmberechtigten regeln die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals mit Ausnahme der Pfarrpersonen</i>, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement.
Art. 48 Innerkirchliche Pflichten und Aufgaben Die innerkirchliche Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den Verordnungen und Dienstanweisungen der kirchlichen Oberbehörde.	Art. 48 <i>Pflichten und Aufgaben</i> <i>Die Amtsführung</i>, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den <i>anwendbaren Bestimmungen der Landeskirche</i>.
Art. 50 Anstellung ¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen¹⁸. ² Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton nicht entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.	Art. 50 Anstellung <i>und Anstellungsbedingungen</i> Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen <i>sowie die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen</i> richten sich nach <i>dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarrrschaft und den Ausführungsbestimmungen dazu</i>.

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
Art. 51 Anstellungsbedingungen ¹ Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlöhnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹. ² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlöhnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement. ¹⁹ Personalgesetz, PG; BSG 153.01; Personalverordnung, PV; BSGT 153.011.1 und Art. 31 ff. KG	Art. 51 <i>aufgehoben</i>
Art. 74 Wählbarkeit Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴. ²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern	Art. 74 Wählbarkeit ¹ Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴. ² <i>Vorbehalten bleibt die Einsitznahme nicht Stimmberechtigter in Kommissionen von Amtes wegen oder aufgrund einer Delegation wegen ihrer Funktion.</i> ²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern
Art. 75 Unvereinbarkeit ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.	Art. 75 Unvereinbarkeit ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ³ <i>Mitglieder einer Kirchenkreiskommission dürfen nicht einer andern Kirchenkreiskommission angehören.</i>
Art. 78 Anmeldung ¹ Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht die Kirchgemeindeverwaltung – das Datum der Wahl, – die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen. ² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird. ³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden.	Art. 78 Wahlvorschläge ¹ <i>Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht die Kirchgemeinde 90 Tage vor der Versammlung</i> – das Datum der Wahl, – die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen. ² Wählbar <i>in den Kirchgemeinderat ist, wer mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten</i>, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung <i>zur Wahl vorgeschlagen</i> wird. ³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden. ⁴ <i>Für die übrigen Wahlen können die Stimmberechtigten, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisversammlungen und die Kirchenkreiskommissionen vor oder an der Wahlversammlung Wahlvorschläge einreichen.</i>

Geltende Fassung**Antrag Kirchgemeinderat****Art. 80 b)** Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden**Art. 80 b)** Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden

¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.

¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und **werden nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen**, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.

Art. 81 c) Geheime Wahl bei mehr Kandidierenden als zu vergebende Sitze**Art. 81 c)** Geheime Wahl bei mehr Kandidierenden als zu vergebende Sitze

aa) Vorgehen

aa) Vorgehen

Bewerben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus, bereinigen die Zettel und
 - ermitteln das Ergebnis.

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus, bereinigen die Zettel und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 88 Grundsatz**Art. 88 Grundsatz**

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens **zwei** Sitze zu.

² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist.

² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist.

³¹ Art. 78 ff. OgR

³¹ Art. 78 ff. OgR

Art. 95 Wählbarkeit**Art. 95 Wählbarkeit, **Wahlvorschläge****

Wählbar in die Kirchenkreiskommission sind die im Kirchenkreis Stimmberechtigten.

¹ Wählbar **sind**

- a) **als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,**
- b) **als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.**

² **Alle im Kirchenkreis Stimmberechtigten und die Kirchenkreiskommission können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.**

Geltende Fassung	Antrag Kirchgemeinderat
Art. 97 Ungenügende Wahlvorschläge ¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein. ² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig³³ oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein. ³³ Die Beschlussunfähigkeit bestimmt sich aufgrund der zu Beginn der Amtsdauer bestellten Anzahl Mitglieder der Kirchenkreiskommission.	Art. 97 Ungenügende Wahlvorschläge ¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein. ² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein. <i>Hinweis: Fussnote gestrichen</i>
	Art. 105 Änderungen vom 17. Juni 2020 ¹ Die Änderung von Art. 21 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Die Änderungen der Art. 30, 30a, 39a-39c, 75 und 88 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. ³ Die weiteren Änderungen vom 17. Juni 2020³⁹ treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ³⁹ Art. 17, 18, 28, 33, 40, 41, 46, 48, 50, 51, 74, 78 und 95 sowie Ziff. 1 von Anhang 2
ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen	ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen
1. Kirchenkreiskommissionen	1. ... aufgehoben
1.1 1 Kirchenkreiskommission je Kirchenkreis 1.2 Mitgliederzahl: 3 - 9 1.3 Wahlorgan für 3 - 9 Mitglieder: Kirchenkreisversammlung. 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst. 1.5 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat. 1.6 Untergeordnete Stellen: Alle im jeweiligen Kirchenkreis tätigen Ämter und Angestellten. 1.7 Aufgaben: – Gestalten des kirchlichen Lebens. – Nimmt die administrative Verwaltung des Kirchenkreises wahr, die Verwaltung der – Liegenschaften und die Beschaffung IT ausgenommen. – Erstellt das Budget des jeweiligen Kirchenkreises zuhanden des Kirchgemeinderates. – Vorschlagsrecht bei Pfarwahlen und Dienstwohnungspflicht des jeweiligen Kirchenkreises. 1.8 Kompetenzen – Anstellung des unterstellten Personals zusammen mit der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Personelles des Kirchgemeinderates im Rahmen des Stellenplans. – Verwendung der Budget- und Verpflichtungskredite, diejenigen für Liegenschaften und IT ausgenommen.	

Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 17 Wahlen

Der bisherige Abs. 2 von Art. 17 wird aufgehoben, weil die Synodalen nach dem neuen kirchlichen Synodewahlreglement in jedem Fall, auch bei Gesamterneuerungswahlen, durch die Bezirkssynode gewählt werden und – sofern die Kirchgemeinden nichts anderes vorsehen – jeweils die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten. Die Streichung von Absatz 2 entspricht dieser neuen Regelung. Sie hat zur Folge, dass neu der Kirchgemeinderat dem Bezirk die Wahlvorschläge unterbreitet (vgl. Art. 32). Die Präsidienkonferenz hat die Möglichkeit, dem Kirchgemeinderat entsprechende Anträge zu stellen (Art. 39c Abs. 4).

Art. 18 Sachgeschäfte

In Abs 1 lit. e wird, entsprechend einer Anregung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), die Formulierung aus dem aktuellen Muster-Reglement übernommen. In Abs. 2 lit. c wird präzisiert, dass (nur) Finanzanlagen in Immobilien für die Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausgabe gleichgestellt sind. Die Präzisierung entspricht einer Änderung des kantonalen Rechts.

Art. 21 Verwendung der Kirchensteuern

Die bisherige Formulierung entspricht der inhaltlich veralteten und nun aufgehobenen Bestimmung im Kirchengesetz von 1945. Die Bestimmung wird, neu in zwei Absätzen, zeitgemässer formuliert. Abs. 2 regelt die durch das Kirchensteuergesetz neu statuierte sog. «negative Zweckbindung» für die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen.

Art. 28 Aufsichtsstelle für Datenschutz a) Organisation

Heute ist als Aufsichtsstelle für Datenschutz eine Kommission mit zwei Mitgliedern zu wählen. Die Datenschutzaufsicht ist aber in erster Linie eine «technische» Aufgabe, die entsprechendes Fachwissen erfordert. In der Praxis übernimmt diese Aufgabe oft das kommunale Rechnungsprüfungsorgan. Dementsprechend wird es neu möglich sein, an Stelle der Kommission das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde mit der Datenschutzaufsicht zu betrauen, wenn sich keine Mitglieder für die Kommission finden lassen. Die erforderliche Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ist in diesem Fall mit den gesetzlichen Vorschriften über die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgans sichergestellt.

Art. 30 und 30a Kirchgemeinderat: Zusammensetzung / Konstituierung und Teilnahme an den Ratssitzungen

Der Kirchgemeinderat wird, als Ergebnis des Teilprojekts «Behördenentschädigungen» der Aufgabenüberprüfung, von heute acht auf sieben Mitglieder verkleinert. Das Vorschlagsrecht der Kirchenkreisversammlungen (Art. 24 Abs. 1) bleibt unverändert. Diese Änderung wurde in der Vernehmlassung begrüsst. Verschiedene Stellen verlangten jedoch, dass das Präsidium nach wie vor «kreisneutral» gewählt wird. Damit diesem Anliegen entsprochen werden kann, müssen die Sitzansprüche der einzelnen Kirchenkreise, die im Vernehmlassungsentwurf noch dem bisherigen Recht entsprachen, angepasst werden (vgl. Art. 88).

Die neu im OgR verankerte Präsidienkonferenz (vgl. Art. 39a und die Bemerkungen dazu) werden im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat wie die drei kirchlichen Ämter (Pfarramt bzw. Pfarrkollegium, sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt), die nach der Kirchenordnung gleichwertige, aber nicht gleichartige Ämter sind, üblicherweise an den Ratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht anwesend sein.

Im Interesse der Kontinuität wird die Vertretung der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz stets durch die gleiche Person wahrgenommen. Der Kirchgemeinderat wird dies bei der Bestimmung der Vertretung der kirchlichen Ämter (Art. 30a Abs. 2) zu berücksichtigen haben. Die Vertretung der Präsidienkonferenz wird nach Art. 30a Abs. 3 auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese Bestimmung war in der Vernehmlassung umstritten. Der Kirchgemeinderat ist aber der Ansicht, dass nur mit einer solchen Amtsdauer sichergestellt ist, dass die Vertretung der Präsidienkonferenz über die Geschäfte immer hinreichend informiert ist und kontinuierlich mitwirken kann, womit die Bestimmung vor allem auch im Interesse der Kirchenkreise und einer wirksamen Mitwirkung der Kirchenkreise liegt.

Aufgenommen worden ist das Anliegen, dass der Kirchgemeinderat nur ausnahmsweise beschliessen kann, einzelne Geschäfte ohne die Vertretungen der Ämter und der Präsidienkonferenz zu behandeln. Nicht entsprochen worden ist demgegenüber der Forderung, der Kirchgemeinderat müsse solche Ausnahmen im konkreten Fall besonders begründen. Eine solche Regelung wäre kaum praktikabel und widerspräche dem Grundsatz, dass ein Organ, das die Verantwortung für seine Entscheide trägt, bei Bedarf die Möglichkeit haben muss, diese Entscheide ohne besondere Rechenschaftspflicht Dritten gegenüber unter Ausschluss weiterer Personen zu diskutieren und zu fällen.

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Ratssitzungen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben. Die Vertretungen unterstehen, wie die Ratsmitglieder selbst, in Bezug auf die Sitzungen dem Amtsgeheimnis; sie dürfen dementsprechend Ratsprotokolle nicht ohne Zustimmung des Kirchgemeinderats Dritten weitergeben.

Systematisch wird die Regelung neu auf zwei Artikel aufgeteilt. Art. 30 regelt, entsprechend dem Randtitel, tatsächlich nur noch die Zusammensetzung und Konstituierung des Kirchgemeinderats. Die Teilnahme der Vertretungen der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz an den Ratssitzungen ist von der Zusammensetzung des Rats als Organ zu unterscheiden und wird deshalb im neuen Art. 30a geregelt. Mit dieser Systematik wird auch unterstrichen, dass die Vertretung der kirchlichen Ämter und der Präsidienkonferenz an den Ratssitzungen nichts an den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kirchgemeinderats ändert.

Art. 33 (Pfarrpersonen aa) Anstellung)

Art. 33 wird redaktionell dem neuen staatlichen und kirchlichen Recht angepasst. Der im alten Kirchengesetz von 1945 verwendete Begriff «kirchliche Oberbehörde» ist überholt und war streng genommen auch unzutreffend («Oberbehörde» der Landeskirche wäre, wenn schon, die Synode und nicht der Synodalarat).

Art. 37 Benützung Kirchengebäude

Die Zuständigkeit zum Entscheid über die Benützung der Kirchengebäude wird, entsprechend einer Forderung aus der Vernehmlassung und auch der heutigen Praxis, neu den Kirchenkreiskommissionen zugewiesen (vgl. Art. 39b lit. b). Die Bestimmung in Art. 18 des alten Kirchengesetzes von 1945, nach welchem zwingend der Kirchgemeinderat über die Benützung zu nichtkirchlichen Zwecken zu entscheiden hatte und auf welchen die Fussnote zum bisherigen Artikel verweist, ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes hinfällig geworden. Art. 37 wird dementsprechend ersatzlos gestrichen.

Art. 39 Rechtsetzung

Auf Anregung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird Abs. 1 lit. a, der dem früheren Muster-Reglement entsprach, geringfügig angepasst. Der Vorschlag des AGR, die Empfehlung im aktuellen Muster zu übernehmen, ist begründet. Nicht die Verwaltung, sondern die Aufgabenbereiche werden in Ressorts gegliedert.

Abschnitt 6: Kommissionen und Präsidienkonferenz

neue Art. 39a – 39c Kirchenkreiskommissionen

Wie bereits im Haupttext ausgeführt, werden die Kirchenkreiskommissionen neu nicht «nur» in Anhang 2, sondern zusammen mit der neuen Präsidienkonferenz «prominenter» in einem entsprechenden Abschnitt des Reglements selbst geregelt. Diese systematische Änderung erfordert eine Anpassung des Titels zum 6. Abschnitt. Auch die Kirchenkreiskommissionen sind «Kommissionen» im Sinne dieses Titels.

Die Kirchenkreiskommissionen werden in den neuen Art. 39a und 39b geregelt. Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitgliederzahl der Kommissionen auch während einer laufenden Amtsdauer innerhalb des reglementarischen Rahmens erhöht werden kann (Art. 39a Abs. 3). Damit besteht die Möglichkeit, zusätzliche motivierte Personen in die Kommission aufzunehmen, wenn solche zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Ob eine solche Erhöhung der Mitgliederzahl angezeigt ist, entscheiden die Stimmberechtigten an der Kirchenkreisversammlung. Mit der Änderung von Art. 78 wird das Wahlverfahren für die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen gegenüber dem Status quo deutlich vereinfacht, was gerade für solche «Nachwahlen» vorteilhaft erscheint. Art. 39a Abs. 5 enthält im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Bestimmung über die Beschlussfähigkeit, welche die bisherige Anmerkung in der Fussnote (von der nicht recht klar war, ob sie Teil der Regelung bildet oder nur erklärenden Charakter haben soll) ersetzt.

Die Zuständigkeiten der Kirchenkreiskommissionen gemäss Artikel 39b entsprechen inhaltlich grundsätzlich der bisherigen Regelung im Anhang, sind aber redaktionell neu umschrieben. Buchstabe a hält neu ausdrücklich fest, dass die Kirchenkreiskommissionen in Bezug auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis die Aufgaben wahrnehmen, welche das kirchliche Recht, insbesondere die Kirchenordnung, einem Kirchgemeinderat zuweist. Die Kirchenordnung sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Buchstabe b sieht als Ersatz für die überholte Regelung im gestrichenen Art. 37 neu vor, dass die Kirchenkreiskommissionen generell über die Benützung der kirchlichen Gebäude, auch zu nichtkirchlichen Zwecken, entscheiden. Die Kommissionen haben dabei aber allgemeine Vorgaben der Kirchgemeinde, beispielsweise im Gebührenreglement, zu beachten. Nicht in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen demgegenüber Entscheide über die Ressourcen, beispielsweise über das Budget oder Verpflichtungskredite und den Stellenplan, ebenso die Anstellung von Pfarrpersonen. Diese Beschlüsse sind Sache der zuständigen «gesamtgemeindlichen Organe». Die Kirchenkreiskommissionen sind an diese Vorgaben gebunden, Sie entscheiden nach diesen Vorgaben auch über die Verwendung der mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel (lit. e). Ausgenommen von dieser Befugnis sind Aufwendungen für die Liegenschaften und die Informatik, darüber entscheiden im Interesse einer «Gesamtsicht» durch die zuständigen Organe der «ganzen» Kirchgemeinde. Betreffend das Budget haben die Kirchenkreiskommissionen wie heute ein Antragsrecht (lit. c). Nicht mehr explizit aufgeführt sind die Zuständigkeiten betreffend Anstellung und Führung des Personals. Diese Zuständigkeiten sind im Personalrecht der Kirchgemeinde geregelt; entsprechende Bestimmungen im Organisationsreglement sind deshalb nicht erforderlich und wären auch nicht stufengerecht. Eine materielle Änderung ist mit dieser Anpassung somit nicht verbunden.

Art. 39c enthält die reglementarische Grundlage für die Präsidienkonferenz. Dieses Gremium besteht in der Praxis bereits heute, wird aber neu ausdrücklich im Organisationsreglement verankert. Die Präsidienkonferenz ist kein «Schattenkabinett», das in die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats eingreifen könnte, soll aber eine Plattform für den Austausch und die Information zwischen der «ganzen» Kirchgemeinde, insbesondere dem Kirchgemeinderat, und den Kirchenkreisen, aber auch unter den verschiedenen Kirchenkreisen unter sich, sein. Die Präsidienkonferenz hat dementsprechend in erster Linie beratende und koordinierende Funktion und die Aufgabe, kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat und andern gesamtgemeindlichen Stellen zu vertreten (Abs. 3). Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge stellen, insbesondere auch betreffend dessen Wahlvorschläge für die Wahl von Synodalen zuhanden des kirchlichen Bezirks gemäss dem neuen kirchlichen Synodewahlreglement (Abs. 4; vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Streichung von Art. 17 Abs. 2).

In der Vernehmlassung ist eine Ergänzung zu Art. 39a oder 39b verlangt worden, die explizit erwähnt, dass die Kirchenkreiskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheidungsbefugt sind. Dieser Forderung ist nicht entsprochen worden. Aus der Regelung in Art. 39b geht hinreichend klar hervor, dass die Kommissionen in diesem Rahmen entscheiden können. Würde der Vorschlag aufgenommen, müsste konsequenterweise auch für jedes andere Organ festgehalten werden, dass es im Rahmen seiner Zuständigkeiten entscheiden kann. Dies führt nicht nur zu schwerfälligen Regelungen, sondern widerspräche auch bewährten gesetzgeberischen Gepflogenheiten.

Zu Art. 39b lit. a wurde die Streichung des Begriffs «gestalten» verlangt und stattdessen zu schreiben, dass die Kirchenkreiskommissionen die erforderlichen Rahmenbedingungen zu setzen haben. Auch dieser Vorschlag ist nicht aufgenommen worden. Die Rahmenbedingungen setzen in erster Linie die kirchlichen Vorschriften der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Grundsatzentscheide der Kirchgemeinde, beispielsweise in Reglementen der Kirchgemeindeversammlung. Der Begriff «gestalten» bedeutet keineswegs, dass die Kommissionen das kirchliche Leben an Stelle der Pfarrpersonen, weiteren Mitarbeitenden und Freiwilligen selbst und direkt prägen. Er meint beispielsweise, dass die Kirchenkreiskommissionen für den Gottesdienstplan verantwortlich sind.

Zu Art. 39c wurden die Einsitznahme und der Vorsitz des Ratspräsidiums in den Präsidienkonferenz und die vierjährige Amtsdauer für die Vertretung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats kritisiert. Abs. 2 sieht neu vor, dass sich die Präsidienkonferenz selbst konstituiert; das Ratspräsidium gehört der Konferenz zwar an, führt aber nicht unbedingt den Vorsitz. An der vierjährigen Amtsdauer der Vertretung im Kirchgemeinderat wurde aber im Interesse eines kontinuierlichen und verlässlichen Informationsaustauschs festgehalten. Auf jeden Fall nicht im Organisationsreglement zu regeln ist in diesem Zusammenhang und zu andern Bestimmungen teilweise ebenfalls geforderte (aber rechtlich nicht unproblematische) Zustellung der Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats.

Art. 40 und 41 Weitere ständige Kommissionen

Weil die Kirchenkreiskommissionen neu im Reglement selbst geregelt werden, spricht der Randtitel zu den Art. 40 und 41 neu von weiteren ständigen Kommissionen. Die Randtitel der Art. 40 und 41 unterscheiden zudem nicht mehr zwischen Kommissionen mit und Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, sondern danach, welches Organ die Kommissionen einsetzt. Art. 40 regelt neu sowohl Kommissionen mit als auch Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, d.h. mit rein beratender Funktion. Art. 41 kann als solcher unverändert gelassen werden, weil ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend in einem Reglement zu regeln sind und der (Kirch-)Gemeinderat somit nur ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen kann.

Art. 46, 48, 50 und 51 Dienstverhältnisse, Pfarrpersonen

Seit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes am 1. Januar 2020 gelten für die Anstellung und für die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen ausschliesslich die kirchlichen Bestimmungen im Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP) und in den Ausführungsverordnungen dazu. Kantonal besoldete Pfarrstellen bestehen jedenfalls in den Kirchgemeinden nicht mehr. Das PRP unterscheidet nicht zwischen «innerkirchlicher» und anderweitiger Amtsführung und sieht, wie bereits das bisherige kirchliche Recht, für die Kirchgemeinden verbindlich vor, dass Pfarrpersonen an den durch die Landeskirche geschaffenen und besoldeten Pfarrstellen und an kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen in allen Punkten gleich zu behandeln sind.

Unterscheidungen je nachdem, ob es sich um eine kirchgemeindeeigene Pfarrstelle handelt oder nicht, sind dementsprechend nicht zulässig. Die Art. 48 und 50 sind an diese Vorgaben anzupassen, Art. 51 kann aufgehoben werden. Die Regelung wird damit insgesamt deutlich vereinfacht. Erforderlich ist auch eine Anpassung von Art. 46 über die Dienstverhältnisse der Kirchgemeinde im Allgemeinen.

Art. 74 Wählbarkeit

Art. 74 wird inhaltlich nicht geändert, aber mit einem neuen Abs. 2 ergänzt. Abs. 2 hält im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit fest, dass die Vorschrift über die Wählbarkeit nur für Personen gilt, die tatsächlich auch gewählt werden, nicht aber für Personen, die allenfalls von Amtes wegen Einsitz in eine Kommission nehmen oder aufgrund ihrer Funktion in der Kirchgemeinde in eine Kommission delegiert werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat zu dieser Regelung Bedenken angemeldet. Nach Auffassung des AGR können einer Kommission nur wählbare Personen als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Der Kirchgemeinderat ist aber der Auffassung, dass eine Einsitznahme von Amtes wegen nicht zwingend die Wählbarkeit voraussetzt, weil die Wählbarkeit – wie schon der Begriff sagt – eben nur bestimmt, wer im Rahmen einer eigentlichen Wahl gewählt werden kann (vgl. Art. 95 und Bemerkungen dazu).

Art. 75 Unvereinbarkeit

Neu ist es möglich, dass in eine Kirchenkreiskommission eine in der Kirchgemeinde stimmberechtigte Person gewählt werden kann, die nicht im Kreis wohnhaft ist (vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Bemerkungen dazu). Es erscheint aber nicht angezeigt, dass eine Person gleichzeitig mehr als einer Kirchenkreiskommission angehört. Art. 75 wird mit einem entsprechenden neuen Abs. 3 ergänzt.

Art. 78 Wahlvorschläge

Die bisherige Regelung für die Anmeldung von Wahlvorschlägen wird aus dem Botschaftstext unter Ziffer 2.3 genannten Gründen nur noch für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats gelten. Die bisherige etwas umständliche Regelung wird redaktionell angepasst. Die Wählbarkeit im Allgemeinen muss an dieser Stelle nicht geregelt werden; diese ergibt sich aus den landeskirchlichen Bestimmungen in der Kirchenverfassung und ist auch bereits in allgemeiner Weise in Art. 74 geregelt.

Für die übrigen Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und damit generell auch für die Wahlen in den Kirchenkreisen (vgl. Art. 93) wird es möglich sein, sowohl vor der Versammlung als auch an der Versammlung selbst Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Regelung bedeutet vor allem auch für die Kirchenkreise eine deutliche Entlastung, insbesondere auch mit Blick auf eine allfällige Wahl zusätzlicher Mitglieder in die Kirchenkreiskommission (Art. 39a Abs. 3). Die (unbeschränkte) Möglichkeit, an der Versammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, entspricht der Empfehlung des AGR in den Muster-Organisationsreglementen für Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden.

Art. 80 und 81 Wahlen

Entsprechend einer Anregung des AGR ist in beiden Bestimmungen nicht mehr davon die Rede, dass sich Kandidatinnen und Kandidaten um einen Sitz «bewerben», sondern davon, dass Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Personen können tatsächlich vorgeschlagen werden, ohne dass sie sich selbst aktiv bewerben.

Art. 88 Grundsatz; Sitzansprüche der Kirchenkreise

Art. 88 sieht, entsprechend dem geänderten Art. 30 Abs. 1 über die Mitgliederzahl des Kirchgemeinderats vor, dass dem Kirchenkreis Mitte neu noch wenigstens zwei statt wie bisher drei Sitze zustehen. Diese Änderung entspricht einer in der Vernehmlassung mehrfach erhobenen Forderung. Damit kann wie heute ein unabhängiges Präsidium gewählt werden, das an die Sitzansprüche der Kreise nicht angerechnet wird (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 30).

Art. 95 Wählbarkeit und Wahlvorschläge im Kirchenkreis

Nach der allgemeinen Regelung der Wählbarkeit in Art. 74 sind in Kommissionen grundsätzlich alle Stimmberechtigten wählbar. In die Kirchenkreiskommission können aber heute nach der besonderen Bestimmung in Art. 95 nur die im Kreis stimmberechtigten und wohnhaften Gemeindeangehörigen gewählt werden. Es ist sicher richtig, dass in der Kirchenkreiskommission Personen Einsitz nehmen, die mit dem Kreis verbunden sind. Diese Verbundenheit kann aber durchaus auch bestehen, wenn die betreffende Person nicht im Kreis wohnhaft ist, beispielsweise dann, wenn sie gleich an der Grenze zum Kirchenkreis wohnt oder wenn sie im Kreis arbeitet. Gute Gründe sprechen deshalb dafür, die Wählbarkeit in die Kommission nicht zu eng zu umschreiben und es den Stimmberechtigten im Kirchenkreis zu überlassen, anlässlich der Wahl demokratisch zu entscheiden, ob sie sich durch eine solche Person hinreichend vertreten fühlen oder nicht. Art. 95 Abs. 1 Buchstabe b sieht deshalb neu vor, dass auch nicht im Kreis wohnhafte Stimmberechtigte wählbar sind.

Art. 95 wird bei dieser Gelegenheit mit einer Bestimmung über die Wählbarkeit als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung ergänzt (Abs. 1 lit. a). Das geltende OgR enthält dazu keine besondere Bestimmung, womit nach Art. 74 heute auch eine nicht im Kreis wohnhafte Person gewählt werden kann. Dies erscheint aber – im Gegensatz zu den Mitgliedern der Kirchenkreiskommission – nicht angezeigt. Die Kirchenkreisversammlung bildet die demokratische Basis des Kirchenkreises, was gegen die Möglichkeit einer «kreisfremden» Versammlungsleitung spricht. Der entsprechenden in der Vernehmlassung erhobenen Forderung ist deshalb nicht entsprochen worden. Rechtlich nicht zulässig wäre die ebenfalls vorgeschlagene Regelung, wonach auch nicht in der Kirchgemeinde wohnhafte Personen in Behörden gewählt werden können.

Im Weiteren wird Art. 95 mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, was sich auch im Randtitel zum Artikel niederschlägt. Ohne diesen Zusatz gälte für die Wahlvorschläge die allgemeine Regelung in Art. 78 und damit z.B. ein Vorschlagsrecht des Kirchgemeinderats. Es erscheint aber nicht angezeigt, dass der Rat in dieser Weise in Angelegenheiten eines Kreises eingreift.

Art. 105 Inkrafttreten der Änderungen

Der neue Artikel 105 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen. Die Änderungen sind baldmöglichst nach dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, nämlich mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, in Kraft zu treten (Abs. 3). Demgegenüber erscheint es sinnvoll, die Änderungen betreffend die auf Amtsdauer gewählten Organe und deren Zusammensetzung auf den Beginn der neuen Amtsdauer wirksam werden zu lassen (Abs. 2). Es wäre insbesondere problematisch, die Verkleinerung

des Kirchgemeinderats schon vorher in Kraft zu setzen, weil nicht klar wäre und auch nicht befriedigend geregelt werden könnte, welches Mitglied ausscheiden muss.

Die Anpassungen an das neue kantonale Recht und insbesondere an die neue Landeskirchengesetzgebung wären idealerweise an sich bereits per 1. Januar 2020 erfolgt. Eine rückwirkende Inkraftsetzung reglementarischer Bestimmungen ist aber unüblich (und wäre im Fall einer belastenden echten Rückwirkung auch rechtlich unzulässig). Auch diese Bestimmungen werden deshalb erst nach dem Beschluss in Kraft treten (Abs. 3).

Eine Ausnahme gilt für die Verwendung der Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen, auf welche die Kirchgemeinde rechtlich betrachtet ab dem 1. Januar 2020 Anspruch hat, die aber ab diesem Zeitpunkt nach zwingender Vorgabe nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Es ist deshalb angezeigt, Art. 21 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Vernehmlassungseingaben 27. Januar bis 10. März 2020



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchenkreis Mitte

9. März 2020/smu

Teilrevision Organisationsreglement
Vernehmlassungsantwort Kreiskommission Mitte

Die Kreiskommission Mitte nimmt erfreut zur Kenntnis, dass neu auch Personen in die Kreiskommission gewählt werden können, die ausserhalb des Kirchenkreises wohnen und taxiert dies als Erleichterung zur Rekrutierung von Behördenmitgliedern.

Die Kreiskommission Mitte regt an, auch interessierten Personen, wohnhaft ausserhalb der Kirchgemeinde, die Chance zu bieten, sich in eine Kreiskommission wählen zu lassen.

Hingegen erachtet es die Kreiskommission Mitte als problematisch, wenn sich Interessierte ohne Vorabsprache an der Kirchgemeinde- oder Kreisversammlung ad hoc in eine Behörde wählen lassen können. Für den Kirchgemeinderat stellt dies ein Risiko dar und könnte zu einer Pattsituation führen.

Diese neue Regelung birgt insbesondere die Gefahr von Wahlmanipulationen. Eine grössere Anzahl von Versammlungsbesucher/-innen kann damit Wahlen von Personen beeinflussen, die bei der Mehrheit der Bevölkerung unter Umständen keine Sympathien geniessen.

Auch Abwahlen wären durch die neue Bestimmung leichter möglich.

Die Kreiskommission Mitte ist sich einig, dass die jetzige Regelung zwar starr, die neue Fassung aber zu risikoreich ist. Sie vertritt die Auffassung, die sich für eine Wahl in den Kirchgemeinderat zur Verfügung stellenden Personen, seien weiterhin durch die Kreiskommission oder eine bestimmte Anzahl Kirchenmitglieder 30 Tage im Voraus zu portieren.

Im Namen der Kreiskommission Mitte
Peter Lerch

Präsident



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde K niz
Kirchenkreis Oberwangen

Ivo Moser
Pr sident
KIZ Kirchliches Zentrum
Hallmattstrasse 96
3172 Niederwangen

ivo.moser@kg-koeniz.ch
www.kg-koeniz.ch

Kirchgemeinderat K niz
(per E-Mail)

18. Februar 2020

Teilrevision Organisationsreglement Vernehmlassung
Antwortschreiben der Kreiskommission Oberwangen



Sehr geehrte Damen und Herren Kirchgemeinder te

Vielen Dank f r M glichkeit zur Vernehmlassung der Teilrevision des Organisationsreglements. Die Kreiskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 13. Februar 2020 intensiv mit der Materie auseinandergesetzt. Sie begr sst die Teilrevision im Grundsatz und nimmt zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung (vergl. Kapitelnummer in der Botschaft):

2.1 Flexiblere Regelung der Kirchenkreiskommissionen:

Die Kirchenkreiskommission bef rwortet die Lockerung bez glich W hlbarkeit in die Kreiskommissionen gem ss Art. 85, Abs. 1, Buchstabe b sehr. Sie w rde sich  berdies w nschen, dass jedes Mitglied der Kirchgemeinde K niz seine Kirchenkreiszugeh rigkeit frei w hlen kann.

Die Kreiskommission Oberwangen hat ausserdem mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Kreiskommissionen neu im Organisationsreglement geregelt werden (vorher im Anhang) und die Aufgaben im Art. 39b umfassend beschrieben sind. Mit dieser Massnahme erhalten die Kreiskommissionen den «reglementarischen» Stellenwert, der ihnen geb hrt.

2.2 Pr sidenkonferenz:

Die Kirchenkreiskommission Oberwangen bef rwortet die Pr sidenkonferenz im Grundsatz. Sie stellt jedoch zwei  nderungsantr ge (siehe unten). Zum einen schlagt sie vor, die Amtsdauer f r den Einsitz eines Mitglieds der Pr sidenkonferenz im KGR auf ein Jahr mit Verl ngerungsoption um ein weiteres Jahr zu beschr nken. Dies vor allem aus dem Grund, dass eine Amtsdauer von vier Jahren f r eine Kirchenkreispr sidentin oder einen Kirchenkreispr sidenten neben der eigentlichen T tigkeit im Kirchenkreis ein immenses Pensum darstellt. Des Weiteren soll der Vorsitz der Pr sidenkonferenz durch eine Person aus dem Kreis der Kirchenkreispr siden gef hrt werden. Das Pr sidium des Kirchgemeinderats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pr sidenkonferenz teil. Dies vor allem aus Gr nden der Unabh ngigkeit des Gremiums.

Änderungsantrag 1

Art. 39c Abs. 2

Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. Der Vorsitz führt eine Person aus dem Kreis der Kirchenkreispräsidien.

Änderungsantrag 2

Art. 39c Abs. 5

Die Präsidienkonferenz wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt. Im Bedarfsfall kann die Amtsdauer um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2.3 Wahlvorschläge für Wahlen an der Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung:

Die Kirchenkreiskommission begrüsst Art. 78 als eine sinnvolle Vereinfachung.

2.5 Weitere Anpassungen:

Die Kirchenkreiskommission befürwortet die Verkleinerung der Anzahl der Mitglieder des KGR von 8 auf 7.

Freundliche Grüsse

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz
Kirchenkreis Oberwangen



Ivo Moser



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchenkreis Spiegel

Christian Baour
Präsident KKK Spiegel
Juralickstrasse 54
3095 Spiegel

Telefon +41 31 972 34 89
christian.baour@kg-koeniz.ch
www.kirche-spiegel.ch

Frau Rahel Friedli
Leiterin
Kirchenkreisverwaltung Köniz
Buchenweg 23
3097 Liebefeld

9. Mai 2019

Vernehmlassung über die Teilrevision Organisationsreglement Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz



Sehr geehrte Frau Friedli

Die Kirchenkreiskommission Spiegel (weiter KKK abgekürzt) nimmt zur Teilrevision des Organisationsreglements Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz wie folgt Stellung:

Bei dieser Vernehmlassung beziehen wir uns auf die Dokumente:

- 1) OgR-Teilrevision - Erläuterungen zuhanden der Vernehmlassung 2020-01-22.pdf
- 2) OgR-Teilrevision - Synopse zuhanden Vernehmlassung 2020-01-22.pdf

Die KKK ist mit allen Hauptpunkten der Revision Ref. Dok. 1) einverstanden.

Zu den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen nimmt die KKK wie folgt Stellung:

Artikel	Vernehmlassung
Art. 17 (Wahlen)	Wir sind einverstanden
Art. 18 Sachgeschäfte	Wir sind einverstanden
Art. 21 (Verwendung der Kirchensteuern)	Wir sind einverstanden
Art. 28 (Aufsichtsstelle für Datenschutz a) Organisation	Wir sind mit den beiden neuen Bestimmungen ³ und ⁴ einverstanden
Art. 30 und 30a Kirchgemeinderat Zusammensetzung / Konstituierung und Teilnahme an den Ratssitzungen	Art. 30 Wir sind mit den Änderungen der Absätzen ¹ und ² und auch mit denen ³ und ⁴ die aufgehoben werden einverstanden. Art. 30a Wir sind mit den neuen Absätzen ^{1 a)} und ^{b)} ² einverstanden. Der Absatz ³ ist von uns ausgesehen nicht realistisch. Die PräsidentInnen und Präsidenten der Kreise haben in einem Antrag, vorgeschlagen ihre Vertretung im

	Kirchgemeinderat im Turnus Einsitz zu nehmen. D.h. dass ein Präsident oder eine Präsidentin für ein, max. zwei Jahre in dem Kirchgemeinderat Einsitz nehmen kann. Die KKK denkt, dass der Zeitaufwand um beide Funktionen mit den entsprechenden Aufmerksamkeiten auszuführen zu hoch sein wird. Aus diesem Grund empfiehlt die KKK der Absatz ³ anders zu formulieren, mit dem Ziel dass es Möglich sein soll den Einsitz im Kirchgemeinderat im Turnus zwischen den 5 Kreisen wahrzunehmen. Die KKK ist mit dem Absatz ⁴ einverstanden.
Art. 33. (Pfarrpersonen aa) Anstellung	Wir sind einverstanden
Art. 37	i.o.
Art. 39a	Wir schätzen sehr, dass die Aufgaben und Verantwortungen der Kirchenkreiskommission prominenter in einem neuen Artikel geregelt werden und nicht mehr <i>nur</i> im Anhang! Wir sind mit den Absätze ¹ bis ⁴ einverstanden. Beim Absatz ⁵ haben wir uns gefragt, wie die Beschlussfähigkeit geregelt ist, wenn die Kirchenkreiskommission nur aus drei Mitgliedern (minimale Besetzung) besteht und ein Mitglied bei einer Sitzung Krank ist? Ist die Kirchenkreiskommission mit zwei Mitglieder beschlussfähig?
Art. 39b	Wir sind auch mit diesem neuen Art. Einverstanden. Zu den Absätzen ^{a)} bis ^{c)} haben wir keine Kommentare. Zum Absatz ^{d)} habe wie uns gefragt wie die Rolle der Fachbereichsleiterin Personal der Kirchgemeindeverwaltung aktuell Dorothea Schneuwly geregelt wird? Beide Absätze ^{e)} und ^{f)} sind für uns in Ordnung.
Art. 39c	Wir schätzen auch sehr, dass die Präsidienkonferenz mit einem eigenen Art. In der Revision der Org.Rgl. ihre Legitimität erhält. Zu den Absätzen ¹⁾ bis ³⁾ ^{a)} ^{b)} haben wir keine Kommentare. Zum Absatz ^{3) c)} haben wir uns gefragt wo der Teil des «Antrags Kirchenkreispräsidien Verbesserung Informationsfluss KGR – KKK vom 31.10.2010» siehe Beilage 1, betreffend der Einsichtnahme in Akten in der Revision des OrgRgl. Platz gefunden hat. Bei dem Antrag hatten wir den Absatz ^{2bis} «Zur Information der Kirchenkreiskommission stellt der Kirchgemeinderat seine Vorprotokolle und Protokolle der Konferenz der Kirchenkreispräsidien ohne Aufforderung zu» Bemerkung: Bis jetzt erhalten die Kirchenkreispräsidien nur Auszüge aus den Kirchgemeinderatsprotokoll, was wir als zu wenig empfinden. Wir erwarten mehr Transparenz in der Kommunikation zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kreispräsidien.

Art. 40 Ständige Kommissionen a) Mit Entscheidungskompetenzen	Bei diesem Art. Haben wir uns gefragt auf welchen Informationskanal werden die Kreispräsidien über die Entscheidungen bzw. Protokoll informiert.
Art. 41 Ständige Kommissionen b) Ohne Entscheidungskompetenzen	Beim «Antrag Kirchenkreispräsidien Verbesserung Informationsfluss KGR – KKK vom 31.10.2010» siehe Beilage 1 Hat die Kirchenkreispräsidien bei dem Art. 18 <i>Ständige Kommissionen Absatz 4</i> beantragt: <i>4 Zur Information des Kirchgemeinderats und der Kreispräsidien stellen ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse ihre Protokolle der Leiterin oder dem Leiter der Kirchgemeindeverwaltung und den Kreispräsidien ohne Aufforderung zu.</i> Aus welchem Grund wurde diesen Antrag nicht berücksichtigt?
Art. 46 Grundzüge Dienstverhältnis	In Ordnung
Art. 48 Innerkirchliche Pflichten und Aufgaben	In Ordnung
Art. 50 Anstellung	In Ordnung
Art. 51 Anstellungsbedingungen	In Ordnung (wird aufgehoben)
Art. 74 Wahlbarkeit	In Ordnung
Art. 75 Unvereinbarkeit	In Ordnung
Art. 78 Anmeldung / <i>neu Wahlvorschläge</i>	Wir finden diese Regelung viel besser als die Bisherige.
Art. 88 Grundsatz	In Ordnung
Art. 95 Wahlbarkeit /	In Ordnung, bringt eine deutliche Verbesserung
Art. 97 Ungenügende Wahlvorschläge	In Ordnung
<i>Art. 105 Änderungen vom 17. Juni 2020</i>	In Ordnung

Freundliche Grüsse

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz
Für die Kirchenkreis Spiegel
Präsident der Kirchenkreiskommission



Christian Baour

Beilage 1: Antrag Kirchenkreispräsidien Verbesserung Informationsfluss KGR – KKK 31.10.2019



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchenkreis Wabern

Dr. Manuela Rapold
Präsidentin Kirchenkreiskommission
Waldblickstrasse 26
3084 Wabern

Telefon +41 77 434 28 83
manuela.rapold@kg-koeniz.ch
www.kirche-wabern.ch

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz
Rahel Friedli
Geschäftsleiterin Kirchgemeinde-
verwaltung
Buchenweg 23
3097 Liebefeld

Per E-Mail:
rahel.friedli@kg-koeniz.ch

17. Februar 2020



Vernehmlassung «Organisationsreglement – Teilrevision 2020»

Sehr geehrte Frau Friedli

Liese Rahel

In der eingangs erwähnten Sache wird Bezug genommen auf die E-Mail Ihres Funktionsvorgängers, John Günther, vom 23. Januar 2020 und die damit übermittelten Unterlagen. Nach Studium der «Botschaft des Kirchgemeinderats zuhanden der Kirchgemeindeversammlung: Teilrevision des Organisationsreglements vom 17. August 2016» sowie der Synopse «Teilrevision Organisationsreglement Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz / Vernehmlassungsentwurf für die Vernehmlassung vom 27. Januar bis 10. März 2020» hat die Kirchenkreiskommission Wabern anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Februar 2020 die nachstehende Vernehmlassung verabschiedet.

Die vorliegende Vernehmlassung gliedert sich in einen Teil A. *Allgemeine Bemerkungen*, in einen Teil B. *Stellungnahme zu den einzelnen Revisionsvorschlägen in der Synopse* und in einen Teil C. *Auswirkungen auf die Organisationsverordnung sowie die Personal- und Entschädigungsverordnung*.

A. Allgemeine Bemerkungen

- 1 Die Kreiskommission Wabern begrüsst den von der Kirchgemeinde eingeschlagenen Weg, erkannte Schwachstellen der per 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Strukturreform im Rahmen einer geplanten Teilrevision beheben zu wollen. Die im Hinblick auf die anstehende Teilrevision bereits getätigten Anstrengungen des Kirchgemeinderats werden entsprechend gewürdigt und verdankt.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Revisionsvorschlägen in der Synopse

1. Vorbemerkung

- 2 Die nachstehend zitierten Artikel sowie die in Klammern referenzierten Marginalien beziehen sich jeweils auf die Synopse Teilrevision Organisationsreglement (neue Fassung nach Teilrevision).

2. Ad Art. 1 (Umschreibung der Kirchgemeinde)

- 3 Keine Bemerkungen.

3. Ad Art. 7 (Stimmregister)

- 4 Keine Bemerkungen.

4. Ad Art. 17 (Wahlen)

- 5 Keine Bemerkungen.

5. Ad Art. 18 (Sachgeschäfte)

- 6 Keine Bemerkungen.

6. Ad Art. 21 (Verwendung der Kirchensteuern)

- 7 Keine Bemerkungen.

7. Ad Art. 28 (Aufsichtsstelle für Datenschutz / a) Organisation)

- 8 *Absatz 1:*
Keine Bemerkungen.

- 9 *Absatz 2:*
Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüsst. Unbefriedigend ist hingegen, dass Art. 28 Abs. 3 offen lässt, was «geeignete Mitglieder» sind und wer letztlich über die Eignung entscheidet.

- 10 Angesichts der zunehmend angespannten Finanzsituation, in welcher sich die Kirchgemeinde befindet, erachten wir es als zwingend, dass die Kosten für ein allfälliges Outsourcing dieser Funktion ebenfalls geregelt werden. Unter geltendem

Recht wird die Aufsichtsstelle für Datenschutz mit einem Sitzungsgeld von CHF 65.– pro Mitglied und Sitzung entschädigt (vgl. PEV¹ Anhang 4, Ziff. 2.a.). Die Entschädigung bei einer externen Vergabe der Funktion müsste sich daher im vergleichbaren Rahmen bewegen.

11 *Absatz 3:*
Keine Bemerkungen.

8. Ad Art. 30 (Zusammensetzung / Konstituierung)

12 *Absatz 1:*
Eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats ist grundsätzlich ebenso wünschenswert wie sachlich vertretbar. Diese Reduktion rechtfertigt aber in keiner Weise die im Entwurf zur Teilrevision vorgesehene Preisgabe der Neutralität des Kirchgemeinderatspräsidiums. Stellt einer der Kirchenkreise, welcher nur über einen Sitz im Kirchgemeinderat verfügt, das Präsidium, darf dieses nicht dadurch geschwächt werden, dass es stets dem potentiellen Vorwurf der mangelnden Neutralität ausgesetzt wäre.

13 Weiter darf die Reduktion der Anzahl Kirchgemeinderäte auch nicht dazu führen, dass der Kirchenkreis Mitte im Extremfall über vier der neu vorgesehenen sieben Sitze verfügt. Eine derartige Machtfülle bei einem Kirchenkreis wäre unverhältnismässig (vgl. dazu auch Rz. 54 ff. hienach).

14 Eine grundsätzlich erwünschte Reduktion der Kirchgemeinderatssitze erfordert daher auch eine entsprechende redaktionelle Anpassung von Art. 88 Abs. 1 OgR (vgl. dazu Rz. 55 hienach). Findet diese Anpassung keinen Konsens, ist der status quo (8 Kirchgemeinderatssitze) beizubehalten.

15 *Absätze 2 bis 4:*
Keine Bemerkung.

9. Ad Art. 30a (Teilnahme an den Ratssitzungen)

16 *Absätze 1 und 2:*
Keine Bemerkungen.

17 *Absatz 3:*
Die Vertretung der Präsidienkonferenz im Kirchgemeinderat bedeutet für die funktionsinnehabende Person allein schon durch die Verdoppelung der Sitzungsbelastung (Kommissionssitzungen im Kreis, Teilnahme an den Kirchgemeinderatssitzungen) eine enorme Mehrbelastung. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, anstelle der vorgeschlagenen 4-jährigen Amtsdauer auf eine jährliche Amtsdauer mit der Möglichkeit der Wiederwahl abzustellen. Der Wortlaut ist mithin folgendermas-

¹ Personal- und Entschädigungsverordnung (PEV) vom 23.11.2016.

sen anzupassen: «Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Dauer eines Kalenderjahres. Wiederwahl ist möglich.»

18

Absatz 4:

Die prinzipielle Möglichkeit des Kirchgemeinderats, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretung nach Abs. 1 (Ämter und Kreispräsidien) zu behandeln, ist im Grundsatz nachvollziehbar. Sie muss jedoch klar den Ausnahmefall darstellen und darf nicht dazu führen, dass letztlich nur gemeindeweit unbestrittene Kirchgemeinderatsgeschäfte in Anwesenheit der Vertretung nach Abs. 1 behandelt werden und alle übrigen Geschäfte in deren Abwesenheit. Als Konstellationen, welche einen Ausschluss der Vertretungen nach Abs. 1 rechtfertigen können, fallen praktisch nur Personalgeschäfte in Betracht, in welchen der individuelle Persönlichkeitsschutz gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Regelung folgendermassen einzuschränken:

19

«Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 behandeln.»

10. Ad Art. 33 (Pfarrpersonen / aa) Anstellung)

20

Keine Bemerkungen.

11. Ad Art. 37 (Benützung Kirchengebäude)

21

Der Entscheid über die Benützung inkl. Vermietung der Räumlichkeiten in den einzelnen Kirchenkreisen obliegt nach der heutigen unumstrittenen Praxis den Kreiskommissionen. Angesichts der in der Kirchgemeinde Köniz geltenden grundsätzlichen Kompetenz des Kirchgemeinderats (Art. 32 OgR²) sollte diese Kreiskompetenz auch positiv geregelt werden. Es wird daher empfohlen, Art. 37 um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

22

«Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kreiskommissionen nach Art. 39b OgR.»

23

Eine derartige Ergänzung findet letztlich auch Rückhalt im seit 01. Januar 2020 geltenden Art. 107 Abs. 3 KO³, wonach die kirchlichen Bestimmungen über den Kirchgemeinderat und die Stimmberechtigten im Umfang der Zuweisung [von Aufgaben und Befugnissen] an die Kirchenkreise sinngemäss auch für die Organe der Kirchenkreise gelten.

² Organisationsreglement vom 17.08.2016.

³ Kirchenordnung vom 11.09.1990; KES 11.020.

12. Ad Art. 39a (Kirchenkreiskommissionen / a) Organisation)

Absatz 1:

Der Revisionsvorschlag bringt – entgegen der aktuellen Fassung – nicht mehr zum Ausdruck, dass die Kirchenkreiskommission eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist. Art. 39a Abs. 1 ist daher insbesondere auch aufgrund der Kompetenzregelung in Art. 32 OgR anzupassen wie folgt:

«In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission. Diese verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Entscheidungsbefugnisse.»

Absätze 2 bis 5:

Keine Bemerkungen.

13. Ad Art. 39b (Kirchenkreiskommissionen / b) Zuständigkeiten)

lit. a):

Die Gestaltung des kirchlichen Lebens erfolgt nicht direkt durch die Kirchenkreiskommission. Diese sorgt lediglich für die entsprechenden Rahmenbedingungen. Es wird mithin folgende Präzisierung von Art. 39b lit. a empfohlen:

«setzen die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Mitarbeitenden gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis gestalten können. Die Kreiskommissionen und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen,»

lit. b):

Der bisherige Wortlaut ist beizubehalten und die Bestimmung daher folgendermassen anzupassen:

«erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis,»

lit. c) bis f):

Keine Bemerkungen.

neu: lit. g):

Die Zuständigkeiten der Kreiskommissionen sind um den im aktuellen Anhang 2, Ziff. 1 OgR stipulierten Aufgabenbereich der administrativen Kreisverwaltung wie auch um die oben erwähnte Raumvermietungskompetenz (vgl. Rz. 21 ff. hievore) zu ergänzen:

«nehmen die administrative Verwaltung der Kreise inkl. die Benutzung der Räume im Kirchenkreis wahr, die Verwaltung der Liegenschaften und die Beschaffung der IT ausgenommen.»

14. Ad Art. 39c (Präsidienkonferenz)

Absatz 1:

Von der Einsitznahme des Präsidiums des Kirchgemeinderats in der Präsidienkonferenz ist – analog zu den Berufsgruppen – abzusehen. Andernfalls ist die freie

Meinungsbildung unter den Kreispräsidien kaum mehr möglich. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Präsidienkonferenz das Kirchgemeinderatspräsidium zu spezifischen Sachgeschäften einlädt. Vor diesem Hintergrund ist die neue Fassung von Art. 39c wie folgt anzupassen:

35 *«Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Kirchenkreiskommission vertreten lassen.*

36 **Absatz 2:**

Aufgrund der Begründung zu Absatz 1 entfällt Absatz 2:

37 *«Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats führt den Vorsitz.»*

38 Absatz 2 ist stattdessen durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

39 *«Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst.»*

40 **Absätze 3 und 4:**

Keine Bemerkungen.

41 **Absatz 5:**

Zur 4-jährigen Amtsdauer vgl. die Ausführungen zu Art. 30a Abs. 3 (vgl. Rz. 17 hievor). Der Wortlaut ist in der Folge auch hier entsprechend anzupassen:

42 *«Sie wählt gemäss Art. 30a Abs. 3 auf eine Amtsdauer nach Art. 72 eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt.»*

43 **Absatz 6:**

Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst (vgl. Rz. 36 hievor). In der Folge erübrigt sich – analog den Berufsgruppen – ein von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes Sekretariat.

15. Ad Art 40 (Weitere ständige Kommissionen / a) der Stimmberechtigten)

44 Keine Bemerkungen.

16. Ad Art. 41 (Weitere ständige Kommissionen / b) des Kirchgemeinderats)

45 Keine Bemerkungen.

17. Ad Art. 46 (Grundzüge Dienstverhältnis)

46 Keine Bemerkungen.

18. Ad Art. 48 (Pflichten und Aufgaben)

47 Keine Bemerkungen.

19. Ad Art. 50 (Anstellung und Anstellungsbedingungen)

48 Keine Bemerkungen.

20. Ad Art. 51

49 Keine Bemerkungen.

21. Ad Art. 74

50 Keine Bemerkungen.

22. Ad Art. 75 (Unvereinbarkeit)

51 Keine Bemerkungen.

23. Ad Art. 78 (Wahlvorschläge)

52 Keine Bemerkungen.

24. Ad Art. 88 (Grundsatz)

53 *Absatz 1:*

Mit der Streichung des Wortes «wenigstens» verlieren (insbesondere) die Kirchenkreise (Niederscherli, Oberwangen, Spiegel und Wabern) den bisher praktisch garantierten Sitzanspruch im Kirchgemeinderat. Die Vertretung der Kirchenkreise gilt es auch weiterhin zu garantieren.

54 Nach der aktuell geltenden Fassung von Art. 88 Abs. 1 OgR kann der Kirchenkreis Mitte als ein einziger Kirchenkreis im Extremfall drei Kirchgemeinderäte zzgl. dem Kirchgemeinderatspräsidium, mithin 50% des Kirchgemeinderats stellen. Diese Machtballung ist im Vergleich zu den übrigen vier Kirchenkreisen unverhältnismässig. Bei einer Reduktion der Kirchgemeinderatssitze verschärft sich diese Problematik. Unter Berücksichtigung der bereits Rz. 12 hievor thematisierten Neutralität ist Art. 88 Abs. 1 mithin folgendermassen anzupassen:

55 *«Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen ~~jedem Kirchenkreis~~ den Kirchenkreisen Niederscherli, Oberwangen, Spiegel und Wabern in der Regel wenigstens je ein Sitz und dem Kirchenkreis Mitte drei maximal zwei Sitze zu. Das Präsidium des Kirchgemeinderats wird an diese Sitzzahl nicht angerechnet.»*

56 **Pro memoria:** Findet diese Anpassung keinen Konsens, ist der status quo (8 Kirchgemeinderatssitze) beizubehalten (vgl. Rz. 14 hievor).

57 *Absatz 2:*

Keine Bemerkungen.

25. Ad Art. 95 (Wählbarkeit, Wahlvorschläge)

58 *Absatz 1:*

Wird die Wahl in die Kirchenkreiskommission für sämtliche Stimmberechtigten der Kirchgemeinde geöffnet, erscheint es nicht mehr als folgerichtig, diese Öffnung

auch für die Funktion der Versammlungsleitung vorzusehen. Es wird daher folgende Anpassung von Art. 95 Abs. 1 empfohlen:

«Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählbar sind wählbar

- a) als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,
- b) als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.»

Absatz 2:

Keine Bemerkungen.

26. Ad Art. 97 (Ungenügende Wahlvorschläge)

Keine Bemerkungen.

27. Ad Art. 105 (Änderungen vom 17. Juni 2020)

Keine Bemerkung.

28. Ad Aufhebung Anhang 2 (Ständige entscheidbefugte Kommissionen / 1. Kirchenkreiskommissionen)

Keine Bemerkung.

C. Auswirkungen auf die Organisationsverordnung sowie die Personal- und Entschädigungsverordnung

Die beabsichtigte Teilrevision des Organisationsreglements bedingt auch Anpassungen auf Verordnungsstufe. Die Kirchenkreiskommission bzw. die betroffenen Gremien gehen davon aus, zu gegebener Zeit auch zu diesen Anpassungen vernommen zu werden.

1. Organisationsverordnung

Auf Stufe Organisationsverordnung bedürfen namentlich die nachstehenden Regelungen einer Anpassung:

- Art. 8 (Ressorts): Bei einer Reduktion der Anzahl Kirchgemeinderäte würde eine Anpassung von Abs. 2 sowie den Anhängen 1 und 2 nötig. Darüber hinaus sollte auch verankert werden, dass die Kirchgemeinderäte als Kreisvertreter auch die Interessen ihres jeweiligen Kreises aktiv in den Kirchgemeinderat einbringen.
- Art. 8 (Ressorts): Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Ämter wäre es wünschenswert, künftig analog der Sozialdiakonie und KUW auch über ein Ressort «Theologie und Seelsorge» zu verfügen.
- Art. 15 (Einsichtnahme in Akten): Den Kreiskommissionen ist in Abs. 1 analog dem Kirchgemeinderat Einsicht in die Protokolle des Kirchgemeinderats zu gewähren.

- 68
- Art. 16 (Zusammensetzung [Ratsbüro]): Die Vertretung der Kreispräsidien ist als Teil des Ratsbüros zu ergänzen.
- 69
- Art. 18 f. (Ständige Kommissionen / Nichtständige Kommissionen): Anpassung an die neue Terminologie gemäss Art. 40 f. OgR.

2. Personal- und Entschädigungsverordnung

- 70
- Auf Stufe Personal- und Entschädigungsverordnung ist namentlich der *Anhang 4: Entschädigungen an Behördenmitglieder* anzupassen:
- Ziff. 2/a.: Aufsichtsstelle für Datenschutz
 - Ziff. 2/b. und c.: Terminologische Anpassung
 - Ergänzung um Ziff. 2/d.: Entschädigung Vertreter Präsidienkonferenz

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, eine Vernehmlassung einzureichen und sind interessiert, zu gegebener Zeit über deren Berücksichtigung sowie die weitere Behandlung des Geschäfts informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz
Kirchenkreis Wabern

Manuela Rapold
Präsidentin



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Berufsgruppe Administration

Teilrevision Organisationsreglement Vernehmlassungsantwort Berufsgruppe Administration

Die Berufsgruppe Administration dankt für die Unterlagen und Erklärungen zur Teilrevision des Organisationsreglements.

Die Sachbearbeiterinnen Administration haben diesbezüglich zwei Rückmeldungen:

- Seite 7, Art. 39b, Ziffer e)
Wie ist dies zu verstehen? Die Führung der Pfarrpersonen durch die Kreiskommissionen könnte sich mit der Kirchenordnung „beissen“
- Seite 12, Artikel 88
Der Kreis Mitte soll keine Sonderstellung mehr haben und nicht mit drei, sondern analog der anderen Kreise mit nur mehr einem Sitz im Kirchgemeinderat vertreten sein.

9. März 2020
Im Namen der Berufsgruppe Administration
Sonja Murri
Koordinatorin



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz Pfarrkollegium

Vernehmlassung OgR: Stellungnahme Pfarrkollegium

1. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagene Teilrevision. Sie nimmt Themen auf, die seit der Revision des OgR von 2016 einer Regelung bedürfen. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Kreise und damit die Kirchgemeinde.
2. Die Reduktion des KGR von 8 auf 7 Mitglieder (Art. 30 bzw. Art. 88) ist denkbar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Präsidium kreisneutral ist. Zudem muss jedem Kreis wenigstens je eine Vertretung garantiert sein. Dies führt dazu, dass dem Kreis Mitte nur noch 2 Mitglieder zustehen. Falls der Kreis Mitte weiterhin 3 Mitglieder beansprucht, ist der status quo mit 8 Mitgliedern beizubehalten.
3. Die Zusammenarbeit zwischen KGR und Pfarrkollegium muss verbessert werden. Wünschenswert ist ein Ressort «Theologie / Pfarramt» (vgl. unten) oder wenigstens eine Doppelvertretung des Pfarrkollegiums im KGR (Art. 30a.1). Eine Doppelvertretung (Präsidium und Vize) stärkt den KGR. Sinnvoll wäre eine jährliche Rotation des Vizepräsidiums. Es müsste entsprechend heissen: An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme das Präsidium und das Vizepräsidium des Pfarrkollegiums... teil.
4. Dem KGR steht zweifellos das Recht zu, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen zu behandeln (Art. 30a.4). Doch muss dies in Ausnahmefällen und begründet geschehen. Also: Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen und mit Angabe von Gründen beschliessen, ...
5. Angesichts des Grundsatzes, dass dem KGR alle Befugnisse zustehen, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind (Art. 32 OgR), müssen die Kompetenzen der Kreise explizit genannt werden:
 - a) Die Benutzung der kirchlichen Räume: «Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der Kreiskommissionen nach Art. 39b OgR.»
 - b) Wie in der aktuellen Fassung muss in der Revision festgehalten sein, dass die Kreiskommission eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist. Es sollte daher Art. 39a.1 heissen: «In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission. Diese verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Entscheidungsbefugnisse.»
 - c) Es ist nicht so, dass die Kreiskommissionen das kirchliche Leben gestalten (Art. 39b.1), sondern nur die Rahmenbedingungen setzen, dass dies von den Mitarbeitenden getan werden kann. Es sollte daher heissen: Die Kirchenkreiskommissionen «setzen die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Mitarbeitenden das kirchliche Leben im Kirchenkreis gestalten können. Die Kirchenkreiskommissionen nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche...»
 - d) Die Kreiskommissionen erstellen nicht nur einen Entwurf des Budgets (Art 39b.b). Es sollte heissen: Die Kreiskommissionen «erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats das Budget für den Kirchenkreis.»
 - e) Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kreiskommissionen für die administrative Verwaltung inkl. Gebäudevermietung zuständig sind. So Art 39b.g neu: Die Kreiskommissionen «nehmen die administrative Verwaltung der Kreise inkl. die Benutzung der kirchlichen Räume im Kreis wahr, die Verwaltung der Liegenschaften und die Beschaffung der IT ausgenommen.»
6. Die Regelung der Stellung der Präsidienkonferenz im Rahmen der Kirchgemeinde ist zu begrüßen (Art. 30a und Art. 39c).

Aufgrund der Teilrevision des OgR wird auch die Teilrevision der OgV unumgänglich. Hier sollte folgendes beachtet werden:

- Das Pfarrkollegium bedarf auch im KGR der nötigen Unterstützung. Ein Ressort «Theologie / Pfarramt» – vergleichbar dem Ressort Katechetik bzw. Sozialdiakonie – mit einem Mitglied des KGR, welcher dieses Ressort im KGR vertritt, ist deshalb unumgänglich.
- Der Informationsfluss zwischen KGR und den Kirchenkreisen, in denen das kirchliche Leben stattfindet, muss verbessert werden. Die Kirchgemeinderäte sollten deshalb im Kirchgemeinderat die Kreise vertreten, aus denen sie kommen.



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte

Stephan Leuenberger
Koordination Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte
Muhlenstrasse 5
3098 Köniz

Köniz, 11.03.2020

Evangelisch reformierte Kirchgemeinde
Frau Rahel Friedli
z.Hd. Kirchgemeinderat
Buchenweg 23

3097 Liebefeld

**Stellungnahme Vernehmlassung Teilrevision Organisations-
reglement Kirchgemeinde Köniz**

Stellungnahme Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Damen und Herren Kirchgemeinderäte/innen
Sehr geehrte Frau Friedli

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren Teilrevision Organisationsreglement Kirchgemeinde Köniz, haben wir am 23.01.2020 erhalten. An der Berufsgruppensitzung vom 02.02.2020 wurde die Vernehmlassung ordentlich traktandiert und besprochen.

Die Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte nimmt wie folgt Stellung:

Art. 37 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Der Artikel als solches ist unbestritten. Es hat sich aber in der Diskussion herausgestellt, dass die meisten der Anwesenden bestätigt haben, dass bei Vermietungen, die einen kritischen Charakter ausweisen, der nicht unbedingt der Haltung und Vorstellung der Kirche entspricht die Kreiskommissionen entscheidungsbefugt ist ob ein Mietvertrag abgeschlossen werden kann oder nicht. Mit dem Artikel 37 ist der Kirchgemeinderat dafür zuständig.

Das bedeutet, dass in der Angelegenheit betreffend Vermietungen von kirchlichen Räumen bis Dato nicht nach Reglement gehandelt worden war. Es besteht in der Berufsgruppe

Sigriste/Hauswarte eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Vermietungen.

Die Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte würde es begrüßen wenn im Art. 37 die Zuständigkeiten bei Raumvermietungen bei nicht kirchlichen Anlässen ergänzt würden, indem dass der KGR die Kompetenz zur Entscheidungsbefugnis an die Kreisbehörde delegiert. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten bleibt der KGR das Entscheidende Organ.

Die Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte dankt allen Beteiligten für die grosse Arbeit der Teilrevision.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Leuenberger

Koordination Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte

Berufsgruppe Sozialdiakonie

Von: Schwegler Eva <eva.schwegler@kg-koeniz.ch>

An: Friedli Rahel <rahel.friedli@kg-koeniz.ch>

Datum 12.03.2020 um 09:30

AW: Organisationsreglement - Teilrevision 2020 / Vernehmlassung

Liebe Rahel

Wir sprechen uns dafür aus, dass bei Mitgliedern von Kommissionen der Wohnsitz in der Kirchgemeinde nicht Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist (siehe Artikel 74). So gibt es Mitarbeitende der Kirchgemeinde Köniz, welche Mitglied in Kommissionen sind, aber nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft. Hier stellt sich jeweils die Frage, ob sie stimmberechtigt sind. Um diese Unklarheit auszuräumen, regen wir die Ergänzung an, dass Mitglieder in Kommissionen auch dann wählbar sind, wenn sie in der Kirchgemeinde Köniz angestellt sind.

Art. 74\ Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten⁴.

Liebe Grusse Eva

Von: "Müller Béatrice" <beatrice.mueller@kg-koeniz.ch>

An: Friedli Rahel <rahel.friedli@kg-koeniz.ch>

Cc:

Datum: 13.03.2020 um 11:43

Organisationsreglement - Teilrevision 2020 / Vernehmlassung

Liebe Rahel,

gerne mochte ich Dir eine Rückmeldung geben bzgl. der Teilrevision des Organisationsreglementes:

Ich erachte es als problematisch, wenn sich Interessierte ohne Vorabgespräch an der Kreisversammlung oder der Kirchgemeindeversammlung ad hoc in eine Behörde wählen lassen können. Für den Kirchgemeinderat stellt dies ein Risiko dar und kann eventuell zu einer Pattsituation führen. Die neue Richtlinie birgt die Gefahr von Wahlmanipulationen. Eine grössere Anzahl Versammlungsbesucher/-innen kann damit Wahlen von Personen beeinflussen, die bei der Mehrheit der Bevölkerung unter Umständen keine Sympathien geniessen. Auch Abwahlen sind durch die neue Bestimmung leichter möglich.

Die jetzige Regelung ist zwar starr, die neue Fassung aber zu risikoreich. Ich vertrete die Auffassung, dass sich die für eine Wahl in den Kirchgemeinderat zur Verfügung stehenden Personen weiterhin 30 Tage im Voraus portieren sollen.

Zudem sollten auch Personen, wohnhaft ausserhalb der Kirchgemeinde, die Chance erhalten, sich in eine Kreiskommission (nicht KGR) wählen zu lassen.

Liebe Grüsse, Béatrice.



Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 10. Februar 2020

2.50.6.2 / 8 Arbeitsunterlagen INKO

**142 Organisationsreglement, Teilrevision 2020; Vernehmlassung:
Stellungnahme**

Sachverhalt / Ausgangslage:

Es wird auf folgende, den Sitzungsunterlagen beigefügten Papiere verwiesen:

- E-Mail zur Vernehmlassung (23. Januar 2020)
- OgR-Teilrevision – Erläuterungen zuhanden der Vernehmlassung (22. Januar 2020)
- OgR-Teilrevision – Synopse zuhanden der Vernehmlassung (22. Januar 2020)

Diskussion:

Der Vorsitzende erläutert die beabsichtigten Änderungen des Organisationsreglementes anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Rahmen der Diskussion tauchten dabei Fragen rund um den Artikel 37 (Benützung Kirchengebäude) auf, welcher (abgesehen von einer gestrichenen Fussnote) in der neuen Fassung keine Änderung erfährt.

Generell wird festgestellt, dass der Kirchgemeinderat in der Regel nicht über die Benützung kirchlicher Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken entscheidet und Artikel 37 somit nicht wortgetreu Anwendung findet. Aus Sicht der Infrastrukturkommission muss die Kompetenz für die Vermietung kirchlicher Räume zu nicht kirchlichen Zwecken an die Kirchenkreise delegiert werden (was der aktuellen Praxis entspricht), darüber hinaus gilt es explizit zu definieren welche Gebäude als kirchlich gelten. Die entsprechenden Details könnten beispielsweise in einer zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Beschluss:

Der im Sachverhalt umschriebene Klärungs- und Präzisierungsbedarf rund um den Artikel 37 ist der Geschäftsleiterin der Kirchgemeindeverwaltung (mittels Protokollauszug), als Stellungnahme zur Teilrevision des Organisationsreglementes einzureichen.

Eröffnung an:

- Geschäftsleiterin der Kirchgemeindeverwaltung
- Fachbereich Infrastruktur

Liebefeld, 17. Februar 2020

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges:

Brodbeck Jonas, Sekretär



Evangelisch-reformierte-Kirchgemeinde Köniz
Kirchgemeindeverwaltung

Anschrift:
Postfach 589
3098 Köniz

Standort:
Buchenweg 23
3097 Liebefeld

Kontakt:
Rahel Friedli
031 978 31 10
rahel.friedli@kg-koeniz.ch
www.kg-koeniz.ch

Kirchgemeinderat
Buchenweg 23
3097 Liebefeld

1.1./9/ rf

Liebefeld, 10. März 2020

Teilrevision Organisationsreglement (OgR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Vernehmlassungsunterlagen vom 23. Januar 2020. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel	Vorschlag	Begründung
Art. 28 Abs. 3	Stehen für die Kommission keine geeigneten Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten an Stelle der Kommission die Revisionsstelle mit dieser Aufsicht beauftragen.	In öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist es üblich, dass die Revisionsstelle gleichzeitig die Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist.
Art. 39b lit. b)	Erstellen zuhanden des Kirchgemeinderates den Entwurf für das Budget für den kirchlichen Betrieb im Kirchenkreis (ohne Personal und Infrastrukturen).	Der Kirchgemeinderat hat am 20.11.2019 aufgrund von Art. 33 Organisationsverordnung (OgV) die Kontoverantwortlichen festgelegt.
Art. 39b lit. d)	Streichung	In Art. 6 Personalverordnung (PEV) sind die Zuständigkeiten für die Anstellungen bereits geregelt. Sämtliche personalrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Organisationsreglement zu regeln, sondern in einem separaten Erlass. Siehe insbesondere Neuformulierung von Art. 46.
Art. 39b lit. e)	Streichung	Die Regelungen über die Führung des Personals sind in den personalrechtlichen Erlassen der Kirchgemeinde Köniz geregelt. Siehe insbesondere Neuformulierung von Art. 46.
Art. 39b lit. f)	... unter Einhaltung der finanzrechtlichen Bestimmungen.	Die Regelungen bezüglich Nachkredite und Verpflichtungskreditkontrolle sind einzuhalten.
Art. 78 Abs. 1	Die Wahlvorschläge sind 60 Tage vor der Wahlversammlung der Kirchgemeindeverwaltung einzureichen.	Die Praxiserfahrung zeigt, dass ein grosses Risiko besteht, dass an der Versammlung Personen gewählt werden, welche gar kein Amt ausüben möchten.

Artikel	Vorschlag	Begründung
Art. 78 Abs. 2	Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.	Mit diesem Vorgehen erhalten die kandidierenden Personen eine breite Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Kirchgemeindeverwaltung



Rahel Friedli
Geschäftsleiterin



Jonas Brodbeck
Bereichsleiter Infrastruktur



Dorothea Schneuwly
Bereichsleiterin Personal

Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung

<https://outlook.office.com/mail/deeplink?version=2020050302.0...>

WG: Kirchgemeinde Köniz / Teilrevision OgR

Jenni Tanja <tanja.jenni@kg-koeniz.ch>

Mi, 13.05.2020 17:07

An: 279110951@gever.kg-koeniz.ch <279110951@gever.kg-koeniz.ch>

Von: Schürch Perren Monique, DIJ-AGR-GeM <monique.schuerch@be.ch>

Datum: Donnerstag, 5. März 2020 um 13:17

An: Ueli Friederich <friederich@recht-governance.ch>

Betreff: WG: Kirchgemeinde Köniz / Teilrevision OgR

Lieber Ueli

Wir konnten die offenen Punkte ja bereits an der Sitzung vom 20.2. kurz besprechen. Heute konnte ich auch die zwischen uns noch offene Frage betreffend Art. 74 Abs. 2 unter den Gemeinderechtsjurist/-innen des AGR diskutieren. Gerne sende ich dir den offiziellen Vorprüfungsbericht, mit Hinweisen zu folgenden Artikeln:

Art. 18 Abs. 1 Bst. e):

Das AGR schlägt im Musterreglement folgende Neuformulierung vor:

die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Ich bitte die Kirchgemeinde zu prüfen, ob sie diese ebenfalls übernehmen will.

Art. 28 Abs. 3:

Fachliche Kompetenzen dürfen für die Einsitznahme in eine Kommission nicht gestellt werden. Der Begriff «geeignet» muss deshalb im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Kommission gestrichen werden (d.h. die erstmalige Nennung in Abs. 3 ist zu streichen).

Art. 39 Abs. 1 Bst. a):

Die Formulierung entspricht noch der alten Musterformulierung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Sie erscheint jedoch nicht ganz korrekt, wird doch nicht die Verwaltung in Ressorts eingeteilt. Gemäss neuem Muster heisst es wie folgt:

die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),

Art. 39 Abs. 5:

Der Begriff «oder» suggeriert eine Wahlfreiheit. Ich empfehle, den Satz klarer zu formulieren.

Art. 74 Abs. 2:

Der Fachbereich Gemeinderecht interpretiert die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gemeindegesetz so, dass nur Mitglied einer Behörde sein kann, wer diese notwendigen Voraussetzungen auch tatsächlich vorweist. Das heisst, es können nicht aufgrund einer kommunalen Bestimmung, welche den Inhaber/die Inhaberin einer gewisse Funktion als «von Amtes wegen» als Mitglied einer Behörde bezeichnet, die kantonalen Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgehebelt werden. Abs. 2 erscheint deshalb als nicht genehmigungsfähig.

Art. 80 und 81:

Mir ist bewusst, dass es sich hier um genehmigte Vorschriften handelt, und die Kirchgemeinde scheinbar nicht beabsichtigt, diese anzupassen. Trotzdem weise ich auf die nicht sehr gelungene Formulierung *Bewerben sich mehr als «Kandidat/-innen»*. Es geht hier nur um Wahlvorschläge. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht zwingend der Kandidatur zustimmen. Ich bitte die Kirchgemeinde zu prüfen, ob eine andere Formulierung nicht sinnvoller ist.

Art. 89 Abs. 2:

Abs. 2 ist zu streichen. Neu wird nicht mehr ein 2-stufig Verfahren in dem Sinne vorgesehen, dass die

<https://outlook.office.com/mail/deeplink?version=2020050302.0...>

Versammlung nur ergänzen darf, sofern zu wenige schriftliche Eingaben eingegangen sind. Absatz 2 macht deshalb keinen Sinn mehr.

Für Fragen stehe ich dir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz | Kirchgemeindeverwaltung
Tanja Jenni | Sachbearbeiterin Administration
Postfach 589 | 3098 Köniz

031 978 31 12
tanja.jenni@kg-koeniz.ch | www.kg-koeniz.ch



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

Organisationsreglement

(OgR)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Allgemeines.....	3
B. Organisation	4
1. Die Organe der Kirchgemeinde.....	4
2. Die Stimmberechtigten.....	4
2.1 Rechte	4
2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung	7
2.2.1 Allgemeines	7
2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	7
2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung.....	9
3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung	9
4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	9
5. Kirchgemeinderat.....	10
6. Kommissionen	12
7. Das Kirchgemeindepersonal.....	13
7.1 Allgemeines	13
7.2 Pfarrkollegium.....	14
C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung.....	15
1. Allgemeines	15
2. Abstimmungen.....	19
3. Wahlen.....	20
3.1 Allgemein.....	20
3.2 Wahlverfahren	21
3.3 Wahl Kirchgemeinderat	24
4. Protokoll.....	24
D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung.....	25
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	26
1. Verantwortlichkeit	26
2. Rechtspflege.....	27
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
Auflagezeugnis	28
ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise	29
ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen	30

Präambel

Denn wir sind Gottes Mitarbeiter; Gottes Ackerfeld und Gottes Bau seid ihr. Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus (1Kor 3,9.11).

Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden (1. These der Berner Thesen von 1528).

A. Allgemeines

Art. 1

Umschreibung der
Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz.

² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert¹:

- Mitte
- Niederscherli
- Oberwangen
- Spiegel und
- Wabern.

³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben.

² Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der evangelisch-reformierten Landeskirche, vom Kanton oder von der Einwohner- und Bürgergemeinde abschliessend beansprucht werden.

¹ Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, KG; BSG 410.11 bestimmt, dass die Bildung und damit auch die Aufhebung von Kirchenkreisen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung bedarf. Zuständiges Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, Art. 18 Abs. 1 Bst. f OgR.

Art. 3

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 8 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 4

Information

Die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

B. Organisation**1. Die Organe der Kirchgemeinde****Art. 5**

Bezeichnung

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenkreise,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung,
- c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten**2.1 Rechte****Art. 6**

Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist².

² In den Kirchenkreisen stimmberechtigt sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, welche im betreffenden Kirchenkreis wohnen.

² Art. 7 Abs. 1 Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7

Stimmregister

Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³.

Art. 8

Initiative

a) Gegenstände

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt⁴.

Art. 9

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 11 OgR eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Art. 10

c) Anmeldung

Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Art. 11

d) Einreichungsfrist

Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.

Art. 12

e) Rückzug von
Unterschriften

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

³ Art. 11 Abs. 2 KG

⁴ Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11

Art. 13

f) Ungültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 OgR, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.**Art. 14**

g) Behandlungsfrist

¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung, soweit sie gültig ist.² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen.³ Er kann beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs der Kirchgemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.**Art. 15**

Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreiskommissionen können die Kirchgemeindeversammlung bzw. Kirchenkreisversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.² Er bzw. sie sind an diese Stellungnahme nicht gebunden.³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen⁵.

⁵ Art. 67 ff. OgR

2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung

2.2.1 Allgemeines

Art. 16

Willensäusserung

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeinde- und an der Kirchenkreisversammlung.

2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Art. 17

Wahlen

¹ Die Versammlung wählt

- a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates;
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode⁶.

Art. 18

Sachgeschäfte

¹ Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung⁷ und den Kirchensteueransatz;
- c) die Jahresrechnung;
- d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden;
- f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen;
- g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

⁶ Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode, KES 34.140

⁷ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

- e) der Verzicht auf Einnahmen;
- f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Art. 19

Nachkredite
a) zu Verpflichtungs- und
Budgetkrediten

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten⁸.

Art. 20

b) Verletzung der
Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Zweckbindung der
Kirchensteuern

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind⁹.

⁸ Art. 36 OgR

⁹ Art. 57 KG

2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung

Art. 22

Wahlen

- ¹ Die Kirchenkreisversammlung wählt
- a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkreisversammlung und die Stellvertretung;
 - b) die Mitglieder der Kirchenkreiskommission.

² Die Kirchenkreiskommission konstituiert sich selbst.

Art. 23

Sachgeschäfte

Die Kirchenkreisversammlung nimmt den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis.

Art. 24

Mitwirkungsrechte

¹ Die Kirchenkreisversammlung kann der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl in den Kirchgemeinderat unterbreiten.

² Sie nimmt Stellung zu kirchlichen und organisatorischen Fragen.

3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung

Art. 25

Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).

³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung betroffen sind.

4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 26

Rechnungsprüfungsorgan
a) Zusammensetzung

Eine externe, privatrechtlich organisierte Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt.

- Art. 27**
- b) Aufgaben, Befugnisse Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁰.

- Art. 28**
- Aufsicht Datenschutz
a) Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission.
- ² Sie zählt 2 Mitglieder.

- Art. 29**
- b) Aufgaben ¹ Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle für Datenschutz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹¹.
- ² Sie erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

5. Kirchgemeinderat

- Art. 30**
- Zusammensetzung /
Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 8 Mitgliedern, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident inklusive.
- ² Er konstituiert sich selbst, Art. 17 Bst. b OgR vorbehalten.
- ³ Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.

- Art. 31**
- Aufgaben ¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.
- ² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

¹⁰ Art. 125 ff. Gemeindeverordnung, GV

¹¹ Art. 33 ff. Datenschutzgesetz; BSG 152.04

Zuständigkeiten a) Grundsatz	Art. 32 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Kantons oder der evangelisch-reformierten Landeskirche oder der Kirchgemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
Pfarrpersonen aa) Anstellung	Art. 33 1 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. 2 Bei Kündigungen ist die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten ¹² .
bb) Residenzpflicht	Art. 34 Der Kirchgemeinderat bestimmt nach Anhörung der Kirchenkreiskommission, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.
b) Finanzkompetenzen aa) Neue und gebundene Ausgaben	Art. 35 1 Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000, neue wiederkehrende bis zu CHF 60'000 abschliessend. 2 Er beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend ¹³ . 3 Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
bb) Nachkredite	Art. 36 Der Kirchgemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Budget- und Verpflichtungskrediten, soweit der ursprüngliche und der Nachkredit zusammengerechnet CHF 330'000 nicht übersteigen.
Benützung Kirchengebäude	Art. 37 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken ¹⁴ .

¹² Art. 34 Abs. 2 KG

¹³ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV: "Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht."

¹⁴ Art. 18 KG

Art. 38

Delegation von Entscheid-
befugnissen

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 39

Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen;
- d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung;
- h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht¹⁵.

6. Kommissionen**Art. 40**

Ständige Kommissionen
a) Mit Entscheidungsbefugnissen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 2 zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

Art. 41

b) Ohne Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

¹⁵ Art. 52 Abs. 3 GG

Art. 42

c) Zusammensetzung

Soweit der Kirchgemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, gewährleistet er, soweit möglich, eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise¹⁶.

Art. 43

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung werden im Einsetzungsbeschluss bestimmt.

Art. 44

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

7. Das Kirchgemeindepersonal**7.1 Allgemeines****Art. 45**

Einteilung

Das Kirchgemeindepersonal besteht aus den kirchlichen Ämtern (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) und den weiteren kirchlichen Angestellten¹⁷.

¹⁶ Das Vorschlagswesen wird in der Organisationsverordnung näher geregelt; vgl. Art. 39 OgR

¹⁷ Art. 47 ff. OgR

Art. 46

Grundzüge Dienstverhältnis

Die vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen ausgenommen, sind die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement geregelt.

7.2 Pfarrkollegium**Art. 47**

Zusammensetzung

Das Pfarrkollegium besteht aus den in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie den Verweserinnen und Verweser, den Vikarinnen und Vikare und den Stellvertretungen.

Art. 48

Innerkirchliche Pflichten und Aufgaben

Die innerkirchliche Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den Verordnungen und Dienstanweisungen der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 49

Stellung in der Kirchgemeinde

In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrkollegium ein Mitwirkungsrecht zu. Es kann Einwendungen und Anregungen unterbreiten.

Art. 50

Anstellung

¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen¹⁸.

² Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton nicht entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

¹⁸ APHV; BSG 414.311

Art. 51

Anstellungsbedingungen

¹ Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlöhnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹.

² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlöhnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung**1. Allgemeines****Art. 52**

Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 53

Häufigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung²⁰ und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 54

Information

¹ Mindestens 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung orientiert der Kirchgemeinderat über die unterbreiteten Sachgeschäfte soweit möglich im kircheneigenen Mitteilungsblatt, mindestens aber durch öffentliche Auflage der Unterlagen in den Kirchenkreisen und mittels Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde.

¹⁹ Personalgesetz, PG; BSG 153.01: Personalverordnung, PV; BSG 153.011.1 und Art. 31 ff. KG

²⁰ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

² Vorbehalten bleibt die öffentliche Auflage von Reglementen und Vorprüfungsberichten gemäss Gemeindegesetz²¹.

Art. 55

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 56

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

² Die Leiterin oder der Leiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative²².

Art. 57

Sofortige Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie dies bei der Leiterin oder dem Leiter sofort zu rügen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig eine Rüge, verliert sie das Beschwerderecht²³.

Art. 58

Verfahrensfragen

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Art. 59

Kontrolle des Stimmrechts

¹ Eine oder mehrere von der Kirchgemeindeverwaltung bestimmte Personen prüfen anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.

² Sie können die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen (z.B. Identitätskarte, Pass, Fahrausweis).

³ Sie teilen der Versammlungsleitung die Anzahl Stimmberechtigter mit.

²¹ Art. 54 GG

²² Art. 8 ff. insb. Art. 13 und 14 OgR

²³ Art. 49a GG

Art. 60

Versammlungsleitung

Die Leiterin oder der Leiter

- eröffnet die Versammlung,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- lässt über Änderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,
- erteilt das Wort und kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,
- entscheidet über Rechtsfragen; insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Art. 61

Öffentlichkeit / Medien

¹ Die Versammlung ist öffentlich.² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung entscheidet die Versammlung.⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.**Art. 62**

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 63

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter erteilt ihnen das Wort.² Die Versammlung kann die Zahl der Äusserungen und deren Dauer beschränken.³ Die Leiterin oder der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 64

Ordnungsantrag
a) Begriff

¹ Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.

² Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:

- die Absetzung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
- der Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung;
- die Rückweisung an den Kirchgemeinderat mit dem Auftrag, das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen;
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person;
- die geheime Abstimmung.

Art. 65

b) Vorgehen

¹ Die Leiterin oder der Leiter lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.

² Über einen Rückweisungsantrag und einen Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung, entschieden.

³ Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Abschluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um eine Initiative oder ein Referendum geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten bzw. des Referendumskomitees.

Art. 66

Sachanträge
Begriff

¹ Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.

² Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Kirchgemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.

³ Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

2. Abstimmungen

Art. 67

Abstimmungen

Die Leiterin oder der Leiter

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 68

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Leiterin oder der Leiter

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?".

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 69

Gruppensieger

¹ Die Leiterin oder der Leiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Leiterin oder der Leiter auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 70

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71

Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.**3. Wahlen****3.1 Allgemein****Art. 72**

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.**Art. 73**

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer ist auf drei Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich.² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderat ausser Betracht.**Art. 74**

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴.**Art. 75**

Unvereinbarkeit

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

Art. 76

Verwandtenausschluss
a) Grundsatz

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören²⁵.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Art. 77

b) Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 76 OgR, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

3.2 Wahlverfahren**Art. 78**

Anmeldung

¹ Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht die Kirchgemeindeverwaltung

- das Datum der Wahl,
- die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen.

² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen²⁶ erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden.

²⁵ Art. 37 Abs. 1 GG

²⁶ Art. 73 ff. OgR

Art. 79

Wahlverfahren
a) Stille Wahl

¹ Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 80

b) Wahl bei nur einem Sitz
und zwei Kandidierenden

¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.

Art. 81

c) Geheime Wahl bei mehr
Kandidierenden als zu
vergebende Sitze
aa) Vorgehen

Bewerben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind²⁷,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen²⁸ aus, bereinigen die Zettel²⁹ und
 - ermitteln das Ergebnis³⁰.

Art. 82

bb) Ungültiger Wahlgang

Die Leiterin oder der Leiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

²⁷ Art. 82 OgR

²⁸ Art. 83 OgR

²⁹ Art. 84 OgR

³⁰ Art. 85 ff. OgR

cc) Ungültige Zettel	Art. 83 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.
dd) Ungültige Namen	Art. 84 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ergebnis 1. Wahlgang	Art. 85 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
2. Wahlgang	Art. 86 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens die doppelte Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Stimmengleichheit	Art. 87 Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.3 Wahl Kirchgemeinderat

Art. 88

Grundsatz

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.

² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist.

Art. 89

Genügende Wahlvorschläge

¹ Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt³².

² Gleiches gilt für den Fall, dass die eingegangenen Wahlvorschläge zwar ungenügend sind, die Anzahl zu besetzenden Sitze mit Vorschlägen aus der Wahlversammlung aber erreicht wird.

Art. 90

Mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze

Bewerben sich insgesamt mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, werden die Gewählten getrennt für jeden Kirchenkreis gemäss Art. 79 ff. OgR bestimmt.

4. Protokoll

Art. 91

Protokoll

Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Leiterin oder des Leiters und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

³¹ Art. 78 ff. OgR

³² Art. 79 OgR

Art. 92

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

¹ Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung**Art. 93**

Grundsatz

Soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren an der Kirchenkreisversammlung analog nach Art. 52 ff. OgR.

Art. 94

Häufigkeit

Die Kirchenkreiskommission lädt die Stimmberechtigten des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich zur Kirchenkreisversammlung ein,

- um den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis zu nehmen;
- soweit angezeigt, um Wahlen gemäss Art. 22 OgR durchzuführen und um Vorschläge für die Wahl in den Kirchgemeinderat gemäss Art. 24 Abs. 1 OgR zu beschliessen.

Art. 95

Wählbarkeit

Wählbar in die Kirchenkreiskommission sind die im Kirchenkreis Stimmberechtigten.

Art. 96

Amtsdauer /
Amtszeitbeschränkung

Die Bestimmungen von Art. 72 und 73 OgR gelten sinngemäss.

Art. 97

Ungenügende
Wahlvorschläge

¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein.

² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig³³ oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein.

Art. 98

Aufhebung eines
Kirchenkreises

¹ Kann eine Kirchenkreiskommission nach der Ergänzungswahl nicht ordentlich bestellt werden, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁴.

² Kann mit der Ersatzwahl die Beschlussfähigkeit einer Kirchenkreiskommission nicht wieder hergestellt werden bzw. zählt sie nicht wenigstens 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁵.

³ Der Kirchgemeinderat ernennt eine Kirchenkreisverwalterin oder einen Kirchenkreisverwalter, welche(r) die Aufgaben der Kirchenkreiskommission übergangszeitlich wahrnimmt, längstens bis zur rechtskräftigen Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Art. 99

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

³³ Die Beschlussunfähigkeit bestimmt sich aufgrund der zu Beginn der Amtsdauer bestellten Anzahl Mitglieder der Kirchenkreiskommission.

³⁴ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

³⁵ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

Art. 100Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen³⁶.

² Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

2. Rechtspflege**Art. 101**

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeforganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden³⁷.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 102**

Anhang

Die Versammlung erlässt und ändert die Anhänge 1 und 2 (Gliederung der Kirchgemeinde in Kirchenkreise, ständige entscheidbefugte Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 103

Wahlen

Die von der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde werden für die Amtsperiode 2017 - 2020 im 2. Semester 2016 nach diesem Reglement bestellt, wobei

- in Abweichung von Art. 78 Abs. 1 OgR das Datum der Wahlen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgt;
- in Abweichung von Art. 78 Abs. 2 OgR Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Wahlversammlung eingereicht werden müssen.

³⁶ vgl. dazu Art. 100 ff. Personalgesetz, PG, BSG 153.01

³⁷ Art. 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

Art. 104

Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Wahl- bzw. Ernennungsverfahren der von der Kirchgemeinde- oder der Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde treten auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft³⁸, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2017.

² Mit seinem Inkrafttreten hebt dieses Reglement das Organisationsreglement vom 21. November 2007 mit seinem Anhang 1 und das Kirchenkreisreglement vom 21. November 2007 auf.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. August 2016.

Der Präsident:
Raoul Wanger

Die Sekretärin:
Tanja Jenni

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Juli bis 17. August 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. Juli 2016 bekannt.

Köniz, 19. September 2016

Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:
John Günther

Genehmigung

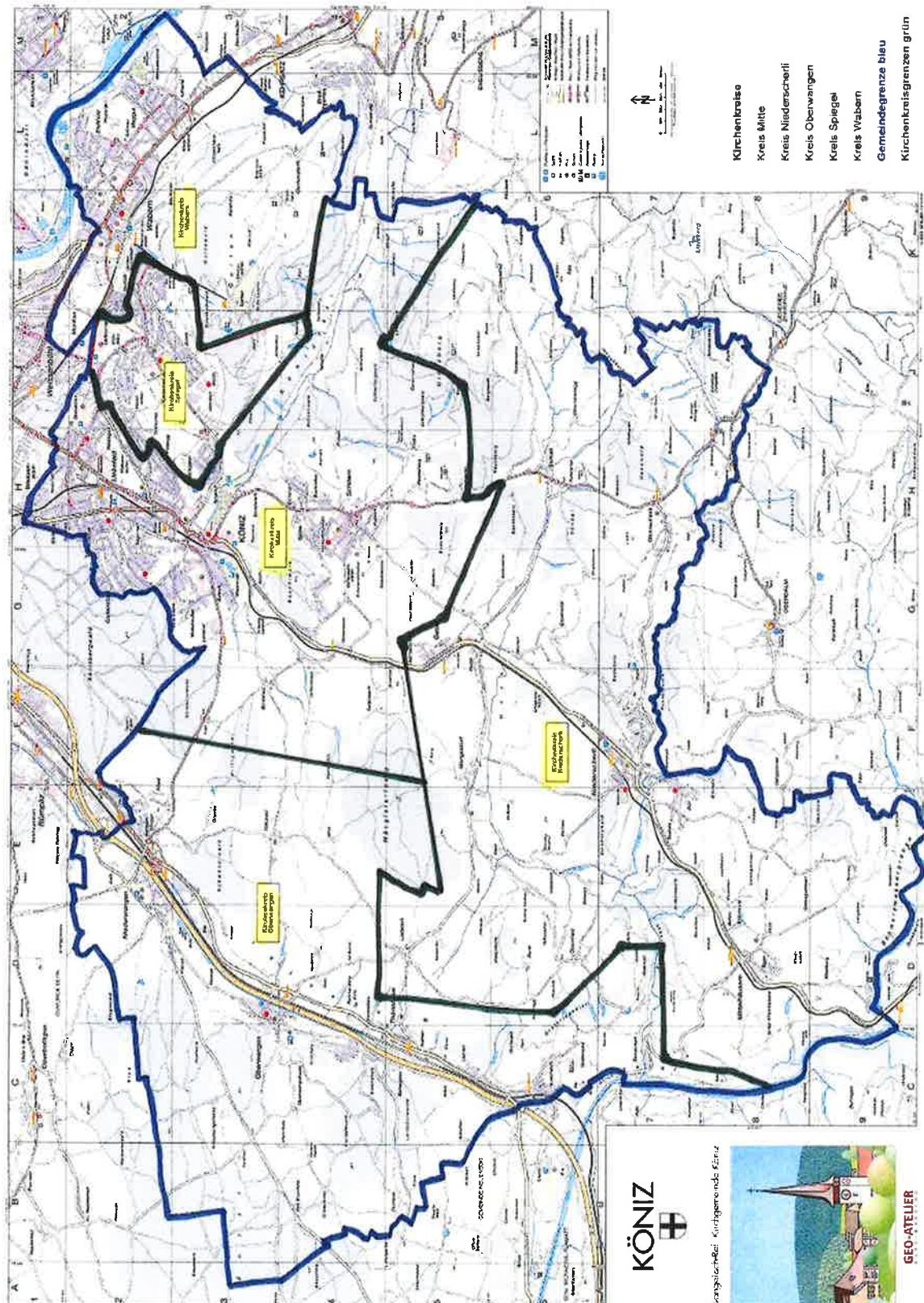
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 29. September 2016

Die Leiterin Gemeinderecht:
Monique Schürch

³⁸ Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Bst. g, Art. 22, Art. 26, Art. 28 Abs. 2, Art. 72 - 90 sowie Anhang 2 Ziffern 1.1 - 1.4 OgR

ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise



ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen

1. Kirchenkreiskommissionen

- 1.1 1 Kirchenkreiskommission je Kirchenkreis
- 1.2 Mitgliederzahl: 3 - 9
- 1.3 Wahlorgan für 3 - 9 Mitglieder: Kirchenkreisversammlung.
- 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 1.5 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat.
- 1.6 Untergeordnete Stellen: Alle im jeweiligen Kirchenkreis tätigen Ämter und Angestellten.
- 1.7 Aufgaben:
 - Gestalten des kirchlichen Lebens.
 - Nimmt die administrative Verwaltung des Kirchenkreises wahr, die Verwaltung der Liegenschaften und die Beschaffung IT ausgenommen.
 - Erstellt das Budget des jeweiligen Kirchenkreises zuhanden des Kirchgemeinderates.
 - Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen und Dienstwohnungspflicht des jeweiligen Kirchenkreises.
- 1.8 Kompetenzen
 - Anstellung des unterstellten Personals zusammen mit der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Personelles des Kirchgemeinderates im Rahmen des Stellenplans.
 - Verwendung der Budget- und Verpflichtungskredite, diejenigen für Liegenschaften und IT ausgenommen.

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz

siehe Art. 28 f. OgR